

Das Betriebsanlagenrecht und andere Bereiche des öffentlichen Rechts

Franz Merli

Inhalt

1. Kumulationsprinzip und bundesstaatliche Kompetenzordnung	Rz 247
2. Arbeitnehmerschutz	Rz 248
3. Forstrecht (Rodungen)	Rz 249
4. Luftreinhaltung	Rz 250
4.1 Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen	
4.2 Forstschädliche Luftverunreinigungen	
4.3 Smogalarm	
4.4 Luftreinhalterecht der Länder	
5. Wasserrecht	Rz 251
6. Abfallwirtschaft	Rz 252
6.1 Abfallwirtschaftsgesetz	
6.2 Wasserrechtsgesetz/Abfalldeponien	
6.3 Tierkörperverwertung	
6.4 Radioaktive Abfälle	
6.5 Landesabfallrecht	
7. Altlastensanierung	Rz 253
8. Strahlenschutzrecht	Rz 254
9. Elektrizitätsrecht/Energierrecht	Rz 255
9.1 Elektrizitätsversorgung	
9.2 Fernwärme- und Gasversorgung	
10. Rohrleitungsrecht	Rz 256
11. Dampfkesselverordnung	Rz 257
12. Bergrecht	Rz 258
13. Straßenrecht	Rz 259
14. Eisenbahnrecht	Rz 260
15. Luftfahrtrecht	Rz 261
16. Schifffahrtsrecht	Rz 262
17. Bäderhygienegesetz	Rz 263
18. Sicherheitsfilmgesetz	Rz 264
19. Raumordnungsrecht	Rz 265
20. Baurecht	Rz 266
21. Naturschutzrecht	Rz 267

1. Kumulationsprinzip und bundesstaatliche Kompetenzordnung

Literatur (Auswahl): *Davy Ulrike*, Zur Bedeutung des bundesstaatlichen Rücksichtnahmegebotes für Normenkonflikte, ÖJZ 1986, 255 ff, 298 ff; *Funk*, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung (1980); *Funk*, Die neuen Umweltschutzkompetenzen des Bundes, in: *Walter* (Hrsg), Verfassungsänderungen 1988 (1989) 63 ff; *Krzizek*, Die Genehmigung der gewerblichen Betriebsanlage (1964); *Mayer*, Genehmigungskonkurrenz und Verfahrenskonzentration (1985); *Marscher*, Die Gewerbekompetenz des Bundes (1987); *Neuhöfer*, Verhandlungs-

und Entscheidungskonzentration am Beispiel einer gewerblichen Betriebsanlage, in: *Aus Österreichs Rechtsleben in Geschichte und Gegenwart*, Festschrift für Ernst C. Hellbling zum 80. Geburtstag (1981) 281 ff; *Pernthaler*, Kompetenzverteilung in der Krise (1989); *Schäffer*, Verfassungsinterpretation in Österreich (1971) 83 ff; *Schwarzer*, Die neuen Luftreinhaltungskompetenzen des Bundes, ÖZW 1989, 47 ff.

Der Ausdruck „gewerbliche Betriebsanlage“ ist eine rechtliche Kurzformel für in aller Regel komplizierte Lebenssachverhalte mit Bezügen zu vielen Gebieten des öffentlichen Rechts. Für Errichtung und Betrieb einer BA bedarf es daher nicht nur der Genehmigung nach den einschlägigen gewerberechtlichen Bestimmungen (§§ 74 ff GewO), sondern auch der Berücksichtigung einer Vielzahl anderer Verwaltungsvorschriften. Dabei hat jede Behörde die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben wahrzunehmen. Dieser – „Kumulationsprinzip“ genannte – Grundsatz führt idR dazu, daß für eine BA mehrere Bewilligungen erteilt werden müssen.

Freilich ist dies nicht immer der Fall: Im Bereich der verschiedenen bundesgesetzlich angeordneten Genehmigungspflichten (zB Arbeitnehmerschutz, Strahlenschutz, Forstrecht) finden sich vielfache Formen der Verfahrenskonzentration (näher dazu *Neuhöfer* und *Mayer*): So haben die Gewerbebehörden häufig im Anlagengenehmigungsverfahren die einschlägigen Schutzbestimmungen anderer Verwaltungsgesetze (zB LRG-K, ForstG, ASchG) zu beachten, sodaß die Notwendigkeit einer separaten Genehmigung nach dem jeweils anderen Verwaltungsgesetz entfällt. Diese Form der Verfahrenskonzentration (Bewilligungskonzentration) ist allerdings nur innerhalb eines Kompetenzbereiches (Bund oder Land) zulässig: Eine bundesrechtliche kann eine landesrechtliche Bewilligung nicht mitumfassen (und umgekehrt); vgl aber die verfassungsrechtliche Ausnahme in § 29 Abs 13 AWG. Manchmal ist auch eine gemeinsame mündliche Verhandlung, aber die getrennte Erlassung von Bescheiden vorgesehen (Verhandlungskonzentration – zB bei der baurechtlichen und gewerberechtlichen Genehmigung).

Die Ursache für die skizzierte Rechtslage liegt in der bundesverfassungsrechtlichen **Kompetenzverteilung** (Art 10 bis 15 B-VG), die iS einer strikten Trennungsordnung die Gesetzgebungs- und Vollziehungsaufgaben auf Bund und Länder aufteilt. Die Abgrenzung der einzelnen Kompetenztatbestände und damit der auf ihnen aufbauenden Regelungen erfolgt zunächst nach der allgemein akzeptierten Versteinerungstheorie (VfSlg 4883/1964, 5019/1965, 5679/1968 ua), nach der ein Kompetenztatbestand in jenem Sinn zu verstehen ist, der ihm bei Inkrafttreten (grundsätzlich: 1. 10. 1925) eigen war (näher dazu s *Stolzlechner*, Die bundesverfassungsrechtlichen Grundlagen des Betriebsanlagenrechts Rz 242, 2.1).

Es hat sich immer wieder gezeigt, daß sich Lebenssachverhalte nicht schematisch einem bestimmten Kompetenztatbestand zuordnen lassen; vielfach erweist sich ein und derselbe Sachverhalt unter verschiedenen Gesichtspunkten einer differenzierenden kompetenzrechtlichen Beurteilung zugänglich. Diesem Umstand trägt die „**Gesichtspunktetheorie**“ (VfSlg 7792/1976, 8035/1977, 8195/1977 ua) Rechnung, die – ungeachtet der Kompetenztrennung und des grundsätzlichen Fehlens konkurrierender Zuständigkeiten – dem Bundes- und Landesgesetzgeber erlaubt, denselben Sachverhalt (hier: die BA) unter verschiedenen „Gesichtspunkten“ (Gewerberecht, Baurecht, Forst-

recht, Arbeitnehmerschutz etc) zu regeln (näher dazu s *Stolzlechner*, Die bundesverfassungsrechtlichen Grundlagen des Betriebsanlagenrechts Rz 242, 2.4).

Als zulässig erachtet es der VfGH, daß im Rahmen derart kumulativer Regelungen auch an rechtliche Ergebnisse „fremder Kompetenzbereiche“ sachverhältnismäßig angeknüpft wird (VfSlg 3164/1957, 4708/1964, 5985/1969); die Berücksichtigung fremder Regelungsziele ist gleichfalls erlaubt (VfSlg 7138/1973, 7658/1975; auch dazu s *Stolzlechner*, Die bundesverfassungsrechtlichen Grundlagen des Betriebsanlagenrechts Rz 242, 2.6).

Der VfGH hat darüber hinausgehend – allerdings in anderem Zusammenhang – eine **gegenseitige verfassungsgesetzliche Rücksichtnahmepflicht** der Gesetzgeber anerkannt, die dann verletzt wird, wenn ein Gesetzgeber den Regelungszielen des anderen Gesetzgebers in exzessiver Weise zuwiderlaufende Regelungen erläßt (VfSlg 10.292/1984; dazu *U. Davy* und *Pernthaler* 57 ff; vgl auch die Rechtsprechung des VfGH zur Abgrenzung von Landes-Raumordnungs- und Bundes-Gewerbekompetenz in bezug auf Einkaufszentren – s unten 19.1 und *Morscher* 99 ff).

Die skizzierte VfGH-Jud zur bundesstaatlichen Kompetenzverteilung konnte nicht verhindern, daß vielfach Bedenken an der kompetenzrechtlichen Zulässigkeit einzelner Gesetzesvorschriften (zB im ForstG), aber auch ganzer Gesetze (zB LRG-K, früher DKEG) entstanden sind. Diese Zweifel wurden jedoch für den hier relevanten Bereich durch die B-VG-Nov 1988 weitgehend beseitigt: Mit 1. 1. 1989 verfügt der Bund über die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz für „Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen“ und für „Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle, hinsichtlich anderer Abfälle nur, soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist“ (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG idF BGBl 1988/685). Die Übergangsbestimmungen dieser B-VG-Nov haben allerdings neue Unsicherheiten geschaffen (vgl unten 4.4 und 6.5).

2. Arbeitnehmerschutz

Rechtsquellen: ArbeitnehmerschutzG (ASchG) BGBl 1972/234 idF zuletzt BGBl 1989/650; Allgemeine ArbeitnehmerschutzV (AAV) BGBl 1983/218 idF zuletzt BGBl 1987/593 sowie weitere DVen zum ASchG (Übersicht in *Floretta-Spielbüchler-Strasser* 334 f); ArbeitsinspektionsG 1974 (ArbIG 1974) BGBl 143.

Literatur (Auswahl): *Azizi*, Gewerbliches Betriebsanlagenrecht und Arbeitnehmerschutzrecht, ÖZW 1980, 40 ff; *B. Davy*, Betriebliche Anlagengenehmigung, Berufsschadensverhütung und technische Sachverständige, ZAS 1987, 37 ff; *Floretta-Spielbüchler-Strasser*, Arbeitsrecht I³ (1988) 326 ff.

2.1 Der Schutz der in einer BA beschäftigten Personen richtet sich nicht nach der GewO 1973, sondern nach dem ASchG. Dabei geht es um den sog technischen Arbeitnehmerschutz (Gefahrenschutz), also um jene Maßnahmen, die der Verhinderung beruflich bedingter Unfälle und Erkrankungen dienen (§ 2 ASchG). Allgemeiner Schutzzweck des betrieblichen Arbeitnehmerschutzes ist der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer bei ihrer beruflichen Tätigkeit (§ 1 ASchG); ein Belästigungsschutz für

Arbeitnehmer ist hingegen nicht vorgesehen. Der geschützte Personenkreis ist umfassend: Erfaßt werden alle in Betrieben im Rahmen eines (faktischen) Beschäftigungs- bzw Ausbildungsverhältnisses stehenden Arbeitnehmer, ungeachtet der Dauer des Arbeitsvertrages (§ 1 Abs 5 ASchG).

2.2 Der Umstand allein, daß Arbeitnehmer in einem Betrieb gefährdet werden können, begründet noch nicht die Genehmigungspflicht der BA nach der GewO, weil es sich beim Arbeitnehmerschutz um keinen Genehmigungstatbestand des § 74 Abs 2 GewO handelt. Unterliegt aber eine BA aus einem der in § 74 genannten Gründe der Genehmigungspflicht, dann hat die Behörde den Schutz der Arbeitnehmer nach § 27 Abs 2 ASchG wahrzunehmen: Sie hat im Genehmigungsverfahren die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen und die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer notwendigen Bedingungen und Auflagen iSd § 24 ASchG und der DVen dazu vorzuschreiben. Ist hingegen keine Genehmigungspflicht gegeben, so erfolgt die Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes durch gesonderte Aufträge der zuständigen Behörde (BezVerwBeh § 30 ASchG).

2.3 Zu den verfahrensrechtlichen Besonderheiten zählt, daß im gewerbebehördlichen BA-Verfahren nicht den Arbeitnehmern selbst, sondern ausschließlich dem Arbeitsinspektorat **Parteistellung** zukommt (§ 8 ArbIG iVm § 359 Abs 2 und 3 GewO). Das Arbeitsinspektorat ist daher befugt, entsprechende Stellungnahmen zu erstatten und Anträge zu stellen; das Berufungsrecht bzw das Recht, Beschwerde an den VwGH zu erheben, steht ihm nur insoweit zu, als seinen Anträgen bzw Stellungnahmen im Genehmigungsbescheid nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wurde (§ 9 ArbIG iVm § 359 Abs 4 GewO). Das Arbeitsinspektorat kann schließlich auch dann gegen einen Genehmigungsbescheid berufen, wenn es im Verfahren „übergangen“ wurde (§ 8 Abs 3 ArbIG). Siehe dazu auch oben *Kinscher*, Zulässige und unzulässige Einwendungen Rz 225, 2.3.

Abgesehen von den skizzierten Mitwirkungsrechten im eigentlichen Genehmigungsverfahren hat das Arbeitsinspektorat aber auch umfassende Kontroll- und Überwachungsrechte gegenüber den Betrieben (§ 3 ArbIG): es kann – unabhängig von einem gewerberechtlichen Verfahren – ein „beschleunigtes Verfahren“ vor der BezVerwBeh zur Erlassung arbeitnehmerschutzrechtlicher Verfügungen in Gang setzen und gegen dessen Ergebnis Rechtsmittel einlegen (§ 7 ArbIG). Bei Gefahr in Verzug ist das Arbeitsinspektorat ermächtigt, anstelle der Gewerbebehörde einstweilige Verfügungen zum Arbeitnehmerschutz zu erlassen (§ 7 Abs 3 ArbIG).

2.4 Zum Schutz der nicht den Bestimmungen des ASchG unterliegenden mittätigen Familienangehörigen s *Wendl*, Die Gefährdung des Lebens und der Gesundheit Rz 177; zum Schutz der Arbeitnehmer eines benachbarten Betriebes s Lexikon „Arbeitnehmer“ Rz 9.

2.5 Nachbarn können rechtmäßigerweise keine Einwendungen aus dem Gesichtspunkt des Arbeitnehmerschutzes erheben (Umkehrschluß aus § 74 Abs 2 iVm § 356 Abs 3 GewO).

3. Forstrecht (Rodungen)

Rechtsquelle: ForstG 1975, BGBl 440 idF zuletzt BGBl 1987/576.

Literatur: *Bobek-Plattner-Reindl*, Forstgesetz 1975 (1977); *Hauer*, Zur Auslegung des § 17 Forstgesetz 1975, ZfV 1977, 117ff; *Kalss*, Forstrecht (1990) *Wohanka-Stürzenbecher*, Forstgesetz 1975² (1990).

3.1 Benötigt eine BA Waldboden, so ist dafür eine **Rodungsbewilligung** nach § 17 ForstG erforderlich. Diese Bewilligung ist von der BezVerwBeh zu erteilen, wenn ein konkretes öffentliches Interesse das Interesse an der Erhaltung dieses Waldstückes überwiegt (§ 17 Abs 2 ForstG); dabei handelt es sich um keine Ermessens-, sondern um eine gebundene Entscheidung. Das Privatinteresse an der Errichtung eines Betriebes allein reicht also nicht; die private Betriebsgründung muß auch im öffentlichen Interesse liegen. (Ausführliche Entscheidungsrichtlinien finden sich im Rodungserlaß des BM für Land- und Forstwirtschaft v 4. 4. 1977, ZI 12.170/01-I 2/77, abgedruckt in: *Bobek-Plattner-Reindl* 485 ff.) Gegen die Erteilung der Rodungsbewilligung steht dem BM für Land- und Forstwirtschaft eine Amtsbeschwerde an den VwGH offen (§ 170 Abs 8 ForstG).

Eigentümer von an zur Rodung beantragten Waldflächen angrenzenden Waldflächen (§ 19 Abs 4 lit d ForstG) können im Recht auf Versagung der Rodungsbewilligung wegen Mißachtung des Deckungsschutzes (§ 14 Abs 3 ForstG) verletzt sein (VwSlg 10.835 A/1982; VwGH 26. 2. 1987, 86/07/0224, 0225).

3.2 Zur forstrechtlichen Bewilligungspflicht für Anlagen, die forstschädliche Luftverunreinigungen verursachen, s unten 4.2.

4. Luftreinhaltung

Die Reinhaltung der Luft ist Gegenstand der gewerberechlichen BA-Genehmigung zunächst insoweit, als durch Emissionen die Schutzgüter des § 74 Abs 2 GewO berührt werden. Außerdem hat die Gewerbebehörde im Genehmigungsbescheid Emissionen von Luftschadstoffen jedenfalls nach dem Stand der Technik zu begrenzen (§ 77 Abs 3 GewO). Näheres hiezu s Lexikon „Genehmigung (Voraussetzungen)“ Rz 49, „Luftverunreinigungen“ Rz 76 sowie *Wendl*, Die Gefährdung des Lebens und der Gesundheit Rz 176, *Kinscher*, Die Belästigung der Nachbarn Rz 186 und *Wendl*, Zulässige und unzulässige Auflagen Rz 276, 9.1.

Neben diesen gewerberechlichen Bestimmungen bestehen schließlich mehrere Sondervorschriften zur Luftreinhaltung, die ebenfalls auf BAen Anwendung finden können.

4.1 Luftreinhaltengesetz für Kesselanlagen

Rechtsquellen: LuftreinhaltG für Kesselanlagen (LRG-K) BGBl 1988/380; LuftreinhaltV für Kesselanlagen 1989 (LRV-K 1989) BGBl 19 idF BGBl 1990/134.

Literatur: *Donninger*, Betriebsanlagenrecht und verwandte Rechtsgebiete (WIFI-Schriftenreihe „Rationalisieren“ Nr. 191, 1988) 65ff; *List-Schwarzer-Wischin*, Luftreinhaltungsrecht für Betriebsanlagen (1990); *Schäfer*, Prinzipien der Umweltpolitik, und Rechtsgrundlagen des Immissionsschutzes in Österreich, Gesundheit & Umwelt 1989/1 und 2, 75ff (91ff); *Schwarzer*, Österreichisches Luftreinhaltungsrecht (1987) 91ff; *Schwarzer-List*, Betriebsanlagenrecht und Luftreinhaltengesetz (1989); *Sprinzel*, Die Luftreinhaltungsverordnung für Kesselanlagen 1989, Gesundheit & Umwelt 1989/1 und 2, 122ff.

4.1.1 Nach dem LRG-K, das mit 1. 1. 1989 an die Stelle des DKEG getreten ist, bedürfen Errichtung und Inbetriebnahme von ortsfesten, emissionsverursachenden Dampfkesselanlagen (§ 1 Abs 2 LRG-K), deren Brennstoffwärmeleistung 50 kW übersteigt, einer eigenen Genehmigung (§ 4 LRG-K; Warmwasserkessel werden dagegen vom LRG-K nicht erfaßt). Für die Genehmigungspflicht ist unbeachtlich, in welcher Verwendung die Dampfkesselanlage steht (gew BA, Kraftwerk, Beheizung privater Wohnanlagen); im vorliegenden Zusammenhang geht es aber ausschließlich um in gew BAen verwendete Dampfkesselanlagen. Genehmigungsvoraussetzungen sind die Einhaltung bestimmter Emissionsgrenzwerte und – in Orientierung an § 77 GewO – die Vermeidung von Gefährdungen des Lebens und der Gesundheit von Menschen, von Gefährdungen des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn sowie die Beschränkung von Belästigungen der Nachbarn auf ein zumutbares Ausmaß (§ 4 Abs 7 LRG-K).

Darüber hinaus gilt der allgemeine Grundsatz, daß Dampfkesselanlagen so errichtet, ausgerüstet und betrieben werden müssen, daß nach dem „Stand der Technik“ vermeidbare Emissionen und Umweltbelastungen unterbleiben (§ 2 Abs 1 LRG-K). Das Prinzip „Stand der Technik“ bedeutet, daß die technische Ausrüstung der Dampfkesselanlagen im Hinblick auf die Emissionsvermeidung zum Zeitpunkt der Erstgenehmigung auf dem neuesten Entwicklungsstand sein muß, gleichgültig, ob die Umwelt bereits belastet ist oder nicht (Ausschluß einer sog „Lage-Rente“; „Vorsorgeprinzip“). Siehe auch Lexikon „Stand der Technik“ Rz 100.

Die wirtschaftliche Zumutbarkeit entsprechender Auflagen spielt dabei keine Rolle. Eine Änderung des Standes der Technik nach Rechtskraft der Genehmigung (auch wenn sie Niederschlag in einer neuen LRV-K findet) berechtigt die Behörde im Gegensatz zur alten Rechtslage nach § 4 Abs 14 DKEG nicht zur Vorschreibung strengerer Auflagen (keine „dynamische Anpassungspflicht“). Nachträgliche Vorschreibungen sind nur insoweit zulässig, um die gem § 4 Abs 7 LRG-K wahrzunehmenden Interessen hinreichend zu schützen; außerdem müssen sie (im Rahmen einer Gegenüberstellung von Aufwand und angestrebtem Erfolg) verhältnismäßig sein (§ 4 Abs 14 LRG-K), was allerdings bei Auflagen zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen immer der Fall sein dürfte (s hiezu auch *Wendl*, Zulässige und unzulässige Auflagen Rz 280, 13.2).

Detaillierte Emissionsgrenzwerte und Vorschriften über Brennstoffe, Ausrüstung und Schornsteinhöhen finden sich in der LRV-K.

4.1.2 Wenn eine Dampfkesselanlage im Rahmen einer gew BA errichtet oder geändert wird, entfällt das gesonderte Verfahren nach dem LRG-K; statt

dessen kommen die materiellrechtlichen Bestimmungen der §§ 4, 5 (insb § 4 Abs 7 bis 9) des LRG-K in gew BA-Genehmigungsverfahren zur Anwendung (§ 6 LRG-K). Das Verfahren richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der GewO.

Die besonderen Verfahrensvorschriften des § 4 LRG-K kommen also nur dann zur Anwendung, wenn die zu genehmigende Dampfkesselanlage nicht Teil einer gew BA (zB kalorisches Kraftwerk zur überwiegenden Stromerzeugung – s Lexikon „Kombinierte Anlagen“ Rz 65; Heizungsanlage einer Kaserne) oder einer nach Berg- oder Eisenbahnrecht zu genehmigenden Anlage ist. In diesen Verfahren haben Nachbarn, die rechtzeitig schriftliche Einwendungen erhoben haben, Parteistellung (§ 4 Abs 3 LRG-K).

Aber auch für Dampfkesselanlagen im Rahmen von gew BAen gelten die Bestimmungen des LRG-K über die Überwachung (§ 7 Abs 1 bis 5), über behördliche Maßnahmen bei Abweichungen vom konsensgemäßen Zustand (§ 7 Abs 6 bis 8; schlimmstenfalls: Stilllegung), über Emissionsmessungen (§ 8) und über verschiedene andere Pflichten des Betreibers (§ 10 – zB zur regelmäßigen Abgabe einer Emissionserklärung) sowie die Strafbestimmungen (§ 15). Zuständige Behörde ist gem § 14 LRG-K jeweils die Gewerbebehörde (s Lexikon „Behörden“ Rz 18 und „Zuständigkeit“ Rz 133).

4.1.3 Ein in der Praxis äußerst wichtiges Problem bilden die Altanlagen.

Darunter sind gem § 11 Abs 1 LRG-K Anlagen zu verstehen, die

- bei Inkrafttreten des DKEG am 31. 3. 1981 schon in Betrieb standen,
- deren Errichtung zu diesem Zeitpunkt nach anderen bundesgesetzlichen Bestimmungen genehmigt war oder
- die danach unter Anwendung der materiellrechtlichen Bestimmungen des DKEG (also etwa auch im Rahmen eines gewerberechtlichen Verfahrens) rk genehmigt wurden.

Altanlagen bedürfen keiner nachträglichen Genehmigung, unterliegen aber den sonstigen Bestimmungen des LRG-K (§ 11 LRG-K; zB Überwachung, Sanktionen; aber auch der Vorschreibung zusätzlicher Auflagen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen gem § 11 Abs 4 LRG-K). Altanlagen müssen auch nicht dem Standard für Neuanlagen angepaßt werden; überschreiten jedoch ihre Emissionen die in Anlage 1 zu § 12 LRG-K festgelegten Werte, ist die Anlage **sanierungspflichtig** (§ 12 LRG-K). Der Betreiber muß dann entweder die Anlage innerhalb bestimmter Fristen so verbessern, daß diese Werte eingehalten werden, oder sich verpflichten, die Anlage bis 1. 1. 1995 stillzulegen (§ 12 Abs 3 LRG-K) oder sie ab 1. 1. 1993 nur mehr als Reserve (dh höchstens 5000 Vollaststunden lang) zu benutzen (§ 12 Abs 6 LRG-K), was die Sanierungspflicht beseitigt.

Bei Anlagen über 50 kW müssen die geplanten Sanierungsmaßnahmen der Behörde mit einem Antrag auf Genehmigung vorgelegt und nach ihrer Genehmigung idR binnen dreier Jahre durchgeführt werden. Das Sanierungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des LRG-K, ist bei Altanlagen im Rahmen von gew BAen aber von der Gewerbebehörde abzuwickeln (§ 14 LRG-K). Nachbarn, die schriftliche Einwendungen erheben, haben Parteistellung. Näheres

hiez u oben *Schäffer-Wendl*, Die Nachbarn und ihre Parteistellung Rz 223, 17.6. Bis zum Ende der Sanierungsfrist gelten die früher vorgeschriebenen Grenzwerte und Auflagen weiter. Ist eine Altanlage einmal saniert, unterliegt sie keinen weiteren Anpassungspflichten mehr („einmalige Sanierung“ statt „dynamischer Anpassung“ iSd alten § 11 Abs 6 DKEG).

Für die gem § 12 LRG-K zu genehmigende Sanierung der Altanlage ist eine Genehmigungspflicht für die (allfällig damit verbundene) Änderung der BA nach § 81 Abs 1 GewO nicht gegeben (§ 81 Abs 2 Z 8 GewO).

4.1.4 Zur technischen Sicherheit von Dampfkesselanlagen s unten 11.

4.2 Forstschädliche Luftverunreinigungen

Rechtsquellen: §§ 47 bis 57 ForstG 1975 BGBl 440 idF BGBl 1987/576; Zweite Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen BGBl 1984/199.

Literatur: *Bobek-Plattner-Reindl*, ForstG 1975 (1977); *Donninger*, Betriebsanlagerecht und verwandte Rechtsgebiete (Wifi-Schriftenreihe „Rationalisieren“ Nr 191, 1988) 83 ff; *Duschaneck*, Luftreinhaltungspflichten nach dem Forstgesetz, ZfV 1983, 255 ff; *Kalss*, Forstrecht (1990) 109 ff; *List-Schwarzer-Wischin*, Luftreinhalteungsrecht für Betriebsanlagen (1990) 193 ff; *Schäfer*, Prinzipien der Umweltpolitik und Rechtsgrundlagen des Immissionsschutzes in Österreich, Gesundheit & Umwelt 1989/1 und 2, 75 ff (107 f); *Schwarzer*, Österreichisches Luftreinhalteungsrecht (1987) 137 ff; *Wohanka-Stürzenbecher*, Forstgesetz 1975² (1990).

4.2.1 Errichtung und Änderung von Anlagen, die forstschädliche Luftverunreinigungen (§ 47 ForstG) verursachen, bedürfen einer eigenen **forstrechtlichen Bewilligung** (§ 49 ForstG). Welche Anlagen betroffen sind und ab wann (je nach ihrer Wärmeleistung oder ihrem Schadstoffausstoß) die Bewilligungspflicht gilt, regelt die „Zweite Verordnung“. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn eine Gefährdung der Waldkultur nicht zu erwarten ist oder durch Vorschreibung von Auflagen beseitigt oder auf ein tragbares Ausmaß beschränkt werden kann; die Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte ist dabei vorgesehen (§ 49 Abs 3 ForstG). Die „Gefährdung der Waldkultur“ (§ 47 ForstG) wird in der „Zweiten Verordnung“ mit Hilfe wirkungsbezogener Immissionsgrenzwerte umschrieben; nötigenfalls können auch entsprechende Immissionsgrenzwerte gegenüber der BA vorgeschrieben werden (§ 49 Abs 5 ForstG).

4.2.2 Bei Errichtung oder Änderung einer gew BA **entfällt das forstrechtliche Bewilligungsverfahren** (s oben 4.2.1). Die Gewerbebehörden haben gem § 50 Abs 2 ForstG in Verfahren, die sich auf die Errichtung oder Änderung von BAen iSd § 48 Abs 1 lit e ForstG (iVm § 9 der „Zweiten Verordnung“ und dessen Anhang 4) beziehen, die materiellrechtlichen Bestimmungen des § 49 ForstG anzuwenden und in diesem Verfahren – anstelle der Forstbehörden, aber unter Beiziehung eines Forst-Sachverständigen – den Schutz vor einer Gefährdung der Waldkultur wahrzunehmen. Erteilt die Gewerbebehörde die BA-Genehmigung, gilt diese auch als Bewilligung iSd § 50 Abs 1 ForstG.

Wenn Schutz- oder Bannwälder betroffen sind, ist jedoch ein gesondertes forstrechtliches Verfahren durchzuführen. Bis zur Entscheidung hierüber ist das gew BA-Verfahren zu unterbrechen (§ 50 Abs 3 ForstG).

4.2.3 § 52 ForstG sieht beim Verdacht auf forstschädliche Luftverunreinigungen detaillierte behördliche Erhebungsmaßnahmen vor. Den Inhaber einer gew BA können dabei verschiedene Duldungs- und Auskunftspflichten, bei konsenslosem oder -widrigem Betrieb auch Kostenerstattungspflichten treffen. Wird eine gew BA als (Mit-)Verursacher forstschädlicher Luftverunreinigungen festgestellt, hat die gem § 50 für die Erteilung der Bewilligung zuständige Behörde (also die Gewerbebehörde, außer es werden durch die Emissionen Schutz- oder Bannwälder betroffen) die zur Beseitigung der Gefährdung der Waldkultur erforderlichen Maßnahmen für den weiteren Betrieb der Anlage vorzuschreiben; für sie gelten die Bewilligungskriterien sinngemäß (§ 51 ForstG).

Die §§ 53 bis 57 ForstG enthalten zivilrechtliche Sondervorschriften über die Haftung des Inhabers konsenslos oder konsenswidrig betriebener Anlagen für Forstschäden (Gefährdungshaftung, Vermutung der Verursachung).

4.3 Smogalarm

Rechtsquellen: SmogalarmG BGBl 1989/38; Verordnung, mit der den Landeshauptmännern die Geschäfte der Durchführung der Vorwarnung gem den §§ 6 und 7 des SmogalarmG übertragen werden, BGBl 1989/515; Smogalarmpläne der Landeshauptmänner (Graz LGBl 1989/84 idF LGBl 1990/69; Großraum Linz LGBl 1989/69; Wien LGBl 1991/2).

Literatur: *Funk*, Die praktische Umsetzung des Smogalarmgesetzes, ZVR 1989, 329 ff; *List-Schwarzer-Wischin*, Luftreinhaltegesetz für Betriebsanlagen (1990), 239 ff; *Schäfer*, Prinzipien der Umweltpolitik und Rechtsgrundlagen des Immissions-schutzes in Österreich, Gesundheit & Umwelt 1989/1 und 2, 75 ff (108 f).

Das am 1. 6. 1989 in Kraft getretene SmogalarmG enthält Regelungen zur Bekämpfung von Smogsituationen. Grundlage dafür sind die von den Landeshauptmännern für „Belastungsgebiete“ mit V zu erlassenden Smogalarmpläne (§§ 1 bis 3 SmogalarmG). Das Gesetz unterscheidet drei, durch Überschreiten bestimmter, in den Anlagen zum Gesetz festgelegter Grenzwerte für Luftschadstoffe definierte Alarmstufen: die **Vorwarnstufe**, die nur zu rechtlich unverbindlichen Empfehlungen der Behörden führt (§§ 6 f SmogalarmG), und die **Smogalarmstufen 1 und 2**, bei denen ua **Beschränkungen für den Betrieb luftverschmutzender Anlagen** vorgesehen sind (§§ 8 bis 10 SmogalarmG).

Diese (bis zur zeitweiligen Stilllegung reichenden) Beschränkungen ergeben sich nach Auslösung der entsprechenden Alarmstufe aus dem Smogalarmplan selbst oder aus (ad hoc oder früher schon „vorsorglich“ verfügten) bescheidmäßigen Vorschreibungen des LH (§ 10 Abs 2 und 6 SmogalarmG). Hinsichtlich der in § 10 Abs 6 SmogalarmG vorgesehenen

„vorsorglichen“ Festlegung von einschränkenden Maßnahmen gegenüber Betrieben mit „erheblichem Emissionsbeitrag“ ist – sofern es sich um gew BAen handelt – die Vollziehung im Zuständigkeitsbereich des BMwAng wahrzunehmen (§ 20 Abs 2 SmogalarmG). Die Einhaltung der verfügten Maßnahmen wird von der BezVerwBeh überwacht. Den Anlagenbetreiber treffen dabei verschiedene Duldungspflichten (§§ 12, 14 Abs 1 SmogalarmG). Bei Übertretungen drohen hohe Geldstrafen (§ 15 SmogalarmG).

Ähnliche Verpflichtungen zur Betriebseinschränkung in Sondersituationen können unabhängig vom SmogalarmG schon im BA-Genehmigungsbescheid enthalten sein („Immissionsschutzplan“ – vgl zB § 4 Abs 9 LRG-K; dazu oben 4.1).

4.4 Luftreinhalterecht der Länder

Rechtsquellen: Bauordnungen, Ölfeuerungs- und Feuerpolizeigesetze (s unten 19.) sowie Luftreinhaltegesetze (Burgenland: LuftreinhalteG LGBl 1990/13; Kärnten: LuftreinhalteG LGBl 1988/30; Niederösterreich: LuftreinhalteG LGBl 8100; Oberösterreich: LuftreinhalteG LGBl 1976/34; Salzburg: LuftreinhalteG LGBl 1974/88 idF zuletzt LGBl 1989/32; Steiermark: LuftreinhalteG LGBl 1974/128; Tirol: LuftreinhalteG LGBl 1973/68; Vorarlberg: LuftreinhalteG LGBl 1984/35; Wien: Feuerpolizei- und LuftreinhalteG LGBl 1957/17 idF zuletzt LGBl 1982/17) sowie die DVen.

Literatur: *Davy Benjamin*, Aktuelle Rechtsfragen der Abluftbekämpfung – dargestellt am Verhältnis von Luftreinhaltung und Betriebsanlagenrecht, ÖGZ 1984, 282 ff; *Funk*, Die neuen Umweltschutzkompetenzen des Bundes, in: *Walter* (Hrsg), Verfassungsänderungen 1988 (1989) 63 ff; *Schwarzer*, Österreichisches Luftreinhaltegesetz (1987) 168 ff, 212 ff; *Schwarzer*, Die neuen Luftreinhaltekompetenzen des Bundes, ÖZW 1989, 47 ff;

Das Luftreinhalterecht der Länder findet aus kompetenzrechtlichen Gründen grundsätzlich keine Anwendung auf Gewerbebetriebe. Ausnahmen von dieser Regel bestehen aber für Heizungsanlagen zur überwiegenden Erzeugung von Raumwärme (im Gegensatz zu Produktionswärme).

Zu beachten ist außerdem, daß Landes-Luftreinhaltevorschriften gem Art VIII B-VG-Nov 1988 zu partikulärem (dh im jeweiligen Bundesland geltendem) Bundesrecht geworden sind, soweit sie sich nicht auf Heizungsanlagen beziehen. Theoretisch wäre eine Anwendung dieser „konvertierten“ Vorschriften auf gew BAen denkbar. Im einzelnen sind damit schwierige Abgrenzungs-, Auslegungs- und Zuständigkeitsfragen verbunden (dazu *Funk* und *Schwarzer*, ÖZW 1989, 51 f).

5. Wasserrecht

Rechtsquellen: WasserrechtsG 1959 (WRG) BGBl 215 idF zuletzt BGBl 1990/252 und DVen. Auf der Grundlage der WRG-Nov 1990 ergingen inzwischen die Allgemeine AbwasseremissionsV BGBl 1991/179 sowie fünf branchenspezifische AbwasseremissionsVen BGBl 1991/180–184.

Literatur: *Grabmayr-Rossmann*, Das österreichische Wasserrecht (Gesetzeskommentar 1978); *Kaan*, Wasserrechtsgesetz 1959 idF der Novelle BGBl 252/90² (Gesetzes-

kommentar 1990); *Krzizek*, Kommentar zum Wasserrechtsgesetz (1962); *Krzizek*, Die Genehmigung der gewerblichen Betriebsanlage (1964) 27 ff; *Oberleitner*, Das Wasserrechtsgesetz 1959 in der Fassung der Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990 (Gesetzeskommentar 1990); *Rossmann*, Wasserrecht (Gesetzeskommentar 1990); *Schäfer*, Prinzipien der Umweltpolitik und Rechtsgrundlagen des Immissionsschutzes in Österreich, Gesundheit und Umwelt 1989/1 und 2, 75 ff (110 ff).

Den Gewerbebehörden obliegt schon auf Grund der Gewerbevorschriften die Pflicht zur Wahrnehmung des Schutzes der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen durch gew BAen (§ 74 Abs 2 Z 5 GewO); diese Verpflichtung gilt jedoch nur insoweit, als nicht ohnehin eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben ist.

Für gew BAen kann eine **wasserrechtliche Bewilligung** unter verschiedenen Gesichtspunkten erforderlich werden; die wichtigsten Fälle der Bewilligungspflicht seien im folgenden skizziert:

5.1 Intensive Wasserbenutzung: Ist mit einer BA eine Wasserbenutzung verbunden, die

- bei öffentlichen Gewässern den Gemeingebrauch oder
 - beim Grundwasser die grundstücksangemessene Menge überschreitet oder
 - bei privaten Tagwässern von Einfluß auf fremde Rechte oder auf öffentliche Gewässer sein kann,
- bedarf diese Nutzung (und die Errichtung und Änderung entsprechender Anlagen) einer wasserrechtlichen Bewilligung gem § 9 bzw § 10 Abs 2 WRG.

5.2 Gewässerreinigung: Kommt es im Rahmen einer gew BA zu einer Einwirkung auf Gewässer, die eine die Geringfügigkeitsgrenze übersteigende Beeinträchtigung ihrer Beschaffenheit zur Folge hat (zB durch Einleitung von Ab- oder Kühlwasser), muß dies ebenfalls wasserrechtlich bewilligt werden (§ 32 WRG). Bei Erteilung dieser Bewilligung und der Vorschreibung von Auflagen ist unter Beachtung des Standes der Technik auf die technischen und wasserwirtschaftlichen Verhältnisse (insb das Selbstreinigungsvermögen des Wassers oder des Bodens), auf öffentliche Interessen iSd § 105 WRG, auf durch Ven zu § 33 Abs 2 WRG für bestimmte Gewässer festgelegte Wassergütwerte und durch Ven zu § 33b Abs 3 WRG festgelegte Emissionsgrenzwerte und auf die Rechte Dritter Rücksicht zu nehmen. Auch die Bestellung einer für die Abwasserreinigung verantwortlichen Person und die Messung von Schadstoffen kann vorgeschrieben werden (§ 33 Abs 3 WRG).

Das Ansuchen um die wasserrechtliche Bewilligung ist in diesem Fall über die Gewerbebehörde, und zwar spätestens zugleich mit dem Ansuchen um die gewerbebehördliche Genehmigung, einzubringen (§ 32 Abs 5 WRG). Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, daß die Wasserrechtsbehörde rechtzeitig auf eine technisch-wirtschaftlich zweckmäßige und gesicherte Abwasserbeseitigung Einfluß nehmen kann und eine Verhandlungskonzentration gem § 110 WRG praktisch erleichtert wird. In Orientierung an der gem § 110 WRG verpflichtend vorgeschriebenen, „tunlichst“ Verfahrenskonzentration wurde erlaßmäßig (Erlaß, abgedruckt bei *Grabmayr-Rossmann* 210) vorgeschrieben, daß bei gew BAen, die einer eigenen Bewilligung auf Grund der wasserrechtlichen Vorschriften

bedürfen, die Augenscheinsverhandlungen gem § 356 GewO grundsätzlich gleichzeitig mit der Verhandlung betreffend die Bewilligung auf Grund der wasserrechtlichen Vorschriften abzuführen ist; dies auch dann, wenn für die gew BA-Genehmigung und die wasserrechtliche Genehmigung in erster Instanz nicht dieselbe Behörde zuständig ist (zB BA-Genehmigung: BezVerwBeh; wasserrechtliche Bewilligung: gem § 99 WRG der LH; zur Parteistellung vgl § 102 WRG). Letztlich sind aber zwei verschiedene Bescheide zu erlassen.

Einbringungen in eine bewilligte Kanalisation („Indirekteinleitungen“) bedürfen nur dann keiner eigenen wasserrechtlichen Bewilligung, wenn auf die einzuleitenden Abwässer und Stoffe bei der Bewilligung der Kanalisationsanlage Bedacht genommen wurde und eine Beeinträchtigung der Wirksamkeit der Reinigungsanlage, bauliche Schäden oder Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Kanalisationsanlage oder zusätzliche Gefahren für das Wartungs- und Betriebspersonal nicht zu besorgen sind (§ 32 Abs 4 WRG).

Für die Einleitung von Abwasser mit möglicherweise gefährlichen oder problematischen Abwasserinhaltsstoffen, insb auch für die Einleitung der Abwässer von Großbetrieben mit erheblichem Abwasseranfall, wird jedenfalls eine Bewilligungspflicht anzunehmen sein.

5.3 Wassergefährdende Stoffe: Lagerung, Leitung und Umschlag von wassergefährdenden Stoffen – die in einer V des BMLF näher bezeichnet werden – bedürfen gem § 31 a Abs 2 WRG einer wasserrechtlichen Bewilligung, sofern (in der V festzulegende) Mengenschwellen überschritten werden.

Eine solche wasserrechtliche Bewilligungspflicht entfällt gem § 31 a Abs 7 WRG, wenn die Lagerung, Leitung oder der Umschlag dieser Stoffe im Rahmen einer genehmigungspflichtigen gew BA und außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete (§§ 34, 35, 37 und 54 WRG) erfolgen soll. In diesem Fall hat jedoch die Gewerbebehörde im gew BA-Verfahren die **materiellrechtlichen Bestimmungen** des WRG anzuwenden. Dem Verfahren ist ein „wasserfachlicher“ Sachverständiger beizuziehen. Die BA-Genehmigung gilt (auch) als Bewilligung iSd § 31 a WRG.

Die erwähnten Anlagen sind in das beim LH zu führende Verzeichnis gem § 31 a Abs 10 WRG aufzunehmen. Dieses wiederum ist Teil des öffentlichen Wasserbuches (§ 124 Abs 2 Z 6 WRG).

Soweit nicht § 82 a GewO Anwendung findet, sind Störfälle und Verluste wassergefährdender Stoffe unverzüglich der Behörde zu melden (§ 31 a Abs 11 WRG).

Der Betreiber einer Anlage zur Lagerung, Leitung oder zum Umschlag wassergefährdender Stoffe hat insb die Dichtigkeit von Behältern und Leitungen in bestimmten Abständen auf seine Kosten überprüfen zu lassen; Untersuchungen nach § 82 b GewO gelten als Überprüfungen iSd WRG, wenn sie in gleichen oder kürzeren Zeitabständen erfolgen (§ 134 Abs 4 WRG). Siehe auch *Wendl*, Die Überwachung von gewerblichen Betriebsanlagen Rz 299, 5.3.

5.4 **Kies- und Sandabbau:** Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 9, 32, 34 und 38 WRG bedarf die Gewinnung von Sand und Kies gem § 31 c Abs 1 WRG einer wasserrechtlichen Bewilligung, wenn sie mit besonderen Vorrichtungen erfolgt. (Diese Bewilligungspflicht bezieht sich also im wesentlichen auf sog Trockenbaggerungen.)

Bei Vorhaben nach § 31 c Abs 1 WRG, die einer gew BA-Genehmigung bedürfen, entfällt gem Abs 3 der zitierten Gesetzesbestimmung die (wasserrechtliche) Bewilligungspflicht, wenn das Vorhaben außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete (§§ 34, 35, 37 und 54 WRG) geplant ist. In diesen Fällen hat die Gewerbebehörde insb die zur Vermeidung einer Gewässerunreinigung (§ 30 WRG) notwendigen Auflagen vorzuschreiben, die nach Beendigung der Entnahme zu treffenden Maßnahmen aufzutragen sowie darauf zu achten, daß Gemeinden in der Versorgung ihrer Bewohner mit Trinkwasser nicht beeinträchtigt werden.

5.5 **Gewinnung von Wärme aus Erde und Gewässern:** Ähnliches (wie zu 5.4 ausgeführt) gilt für Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme und für Anlagen zur Wärmenutzung der Gewässer. Diese Anlagen bedürfen einer wasserrechtlichen Bewilligung gem § 31 c Abs 6 WRG. Gedacht ist hiebei an Anlagen, die in einem geschlossenen Kreislauf Erdwärme bzw Wärme aus Gewässern entnehmen, ohne eine direkte Einwirkung auf Gewässer zu bewirken. (Ist letzteres der Fall, so besteht eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht nach den oben zu 5.1 und 5.2 angeführten Rechtsnormen.)

Sind die gem § 31 c Abs 6 WRG genannten Anlagen Teil einer genehmigungspflichtigen gew BA, dann findet sinngemäß der in 5.4 zitierte § 31 c Abs 3 Anwendung; dh, daß die wasserrechtliche Bewilligungspflicht entfällt und die Gewerbebehörde die zur Vermeidung einer Gewässerunreinigung notwendigen Auflagen usw vorzuschreiben hat.

5.6 **Abänderung von Bewilligungen:** Nach der dem § 79 GewO im wesentlichen nachgebildeten Regelung des § 21 a Abs 1 WRG kann die Wasserrechtsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen erteilte Bewilligungen durch Vorschreibung anderer oder zusätzlicher Auflagen abändern; darüber hinaus können gegebenenfalls Anpassungsziele festgelegt, die Wasserbenutzung eingeschränkt oder unter Umständen sogar untersagt werden. In allen diesen Fällen ist jedoch gem § 21 a Abs 3 WRG eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen.

Zur Problematik der Verhältnismäßigkeitsprüfung s *Schäffer-Stolzlechner*, Die Rechtskraft und die Änderung von Bescheiden Rz 292, 6.3; zur allfälligen Anwendung des § 21 a WRG durch die Gewerbebehörde in den Fällen des § 31 a Abs 7 WRG (s oben 5.3) und zur Zulässigkeit von Auflagen im Verfahren nach § 79 GewO im allgemeinen s *Wendl*, Zulässige und unzulässige Auflagen Rz 280.

5.7 **Besondere Bewilligungs- und Verbotsvorschriften** bestehen in wasserrechtlichen Schutz- und Schongebieten (§§ 15, 34, 35, 37 und 54 WRG) nach Maßgabe der Bescheide oder Ven, mit denen diese dazu erklärt wurden.

Aus solchen Bewilligungs- und Verbotsvorschriften können sich uU Standortverbote iSd § 77 Abs 1 zweiter Satz-GewO ergeben. Näheres hiezu s *Krebs*, Die Standortvoraussetzung nach § 77 Abs 1 zweiter Satz GewO Rz 198, 3.5.5.

5.8 **Abgesehen von bescheidmäßig festgelegten Verpflichtungen** treffen den Anlagenbetreiber ua die allgemeine Pflicht zur Gewässerreinigung (§ 31 WRG), die Pflicht zur Instandhaltung von Wasserbenutzungsanlagen (§ 50 WRG), die besonderen Haftungsvorschriften des § 26 WRG und verschiedene Duldungspflichten im Rahmen der Gewässeraufsicht (§§ 130ff WRG). Bei gesetzwidrigem Verhalten drohen Strafen (§ 137 WRG); außerdem hat die Behörde die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes auf Kosten des Störers vorzuschreiben (§ 138 WRG).

5.9 **Hinsichtlich der Einwirkung auf Gewässer**, die von gewerblichen Abfalldeponien ausgehen können, s unten 6.2.

6. Abfallwirtschaft

252

Das Abfallwirtschaftsrecht hat durch die Einführung einer neuen Bundeszuständigkeit für „Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle, hinsichtlich anderer Abfälle nur soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist“ (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG idF der Nov 1988) und durch die Erlassung des AbfallwirtschaftsG (BGBl 1990/325), das an die Stelle des SonderabfallG und des Altölg getreten ist, eine grundlegende Neuordnung erfahren. Für gew BAen bedeutet dies folgendes:

Der Umgang mit Abfällen (Verwertung, Ablagerung, sonstige Behandlung) im Rahmen einer gew BA unterliegt grundsätzlich der **gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht** unter den Voraussetzungen des § 74 Abs 2 GewO; die Genehmigungskriterien finden sich im § 77 Abs 1 (betreffend Vermeidung von Gefährdungen, Belästigungen usw) und im § 77 Abs 4 GewO idF BGBl 1990/325 (betreffend Vermeidung, Verwertung oder Entsorgung der beim Betrieb anfallenden Abfälle). Näheres hiezu s Lexikon „Abfälle“ Rz 1, „Abfallwirtschaftskonzept“ Rz 2 und „Genehmigung“ (Voraussetzungen) Rz 49.

Vgl auch § 79 Abs 2 und § 79 a Abs 2 GewO – nachträgliche Auflagen zur Vermeidung bestimmter Gefahren durch gefährliche Abfälle; § 353 Z 1 lit c GewO – Verpflichtung zur Vorlage eines Abfallwirtschaftskonzepts und § 376 Z 11 Abs 3 bis 5 GewO – Übergangsbestimmungen für Altanlagen.

Darüber hinaus gelten verschiedene Sonderregelungen: Sie betreffen einerseits die Behandlung bestimmter Arten von Abfall, andererseits alternative und zusätzliche Genehmigungspflichten für Abfallbehandlungsanlagen (zB bestimmte Deponien).

6.1 Abfallwirtschaftsgesetz

Rechtsquellen: Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) BGBl 1990/325 und bis zum Inkrafttreten von DVen zum AWG Teile des AltöIG sowie als Bundesgesetze weitergeltende Ven zum AltöIG und SonderabfallG (Aufzählung in § 44 AWG). Erlassene DVen zum AWG enthalten die BGBl 1990/512–516 und 1991/2, 3, 49, 65 und 259.

Literatur: *Drug–Thomasitz*, Abfallrecht (Kurzkommentar, 1990); *List*, Anlagenbezogene Vermeidungsregeln des Abfallwirtschaftsgesetzes, *ecolx* 1990, 649f; *Raschauer*, Der Abfallbegriff des Abfallwirtschaftsgesetzes, *ecolx* 1990, 645f; *Schwarzer*, Abfallrecht als Produktrecht: Das Pouvoir des Verordnungsgebers, *ecolx* 1990, 652 ff.

6.1.1 Das AWG enthält umfassende Vorschriften über den Umgang mit gefährlichen Abfällen und Altölen sowie eine Reihe von – auf die neue Bedarfskompetenz gestützten – Bestimmungen auch für nicht gefährliche Abfälle, die der Vereinheitlichung des in diesem Bereich ansonsten geltenden Landesabfallrechts dienen sollen (vgl § 3 AWG).

Eine allgemeine Definition der „gefährlichen Abfälle“ findet sich im § 2 Abs 5 AWG. Sie erklärt, vereinfacht gesagt, alles zu gefährlichem Abfall, was gefährlicher als Hausmüll ist. § 2 Abs 7 AWG verpflichtet den BMUJF zur Konkretisierung des Begriffs mittels V. Diese V über die Festsetzung gefährlicher Abfälle wurde inzwischen mit BGBl 1991/49 erlassen. (Unabhängig davon gilt gem § 44 Abs 1 AWG als BG die SonderabfallV BGBl 1984/52. Das Verhältnis der beiden zit Ven zueinander ist unklar.) Im Zweifel ist ein Feststellungsbescheid zu erlassen (§ 4 AWG). Altöle werden durch § 21 AWG iVm einer DV definiert; s hierzu die Übergangsbestimmungen im § 44 AWG. Altöle, die dieser Definition nicht entsprechen, sind gefährlicher Abfall.

6.1.2 An **anlagenbezogenen Vorschriften** enthält das AWG zunächst den gewerberechtlichen Vorschriften entsprechende (§ 77 Abs 4 GewO; Näheres hierzu s *Wendl*, Zulässige und unzulässige Auflagen Rz 278) Genehmigungspflichten für Anlagen, bei deren Betrieb Abfälle nicht nur wie in einem Haushalt anfallen (§ 9 AWG), und für Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von gefährlichen Abfällen oder Altölen (§ 28 AWG). Eine abfallwirtschaftliche Genehmigung ist jedoch in beiden Fällen nicht erforderlich ua für Anlagen, die ohnehin gewerberechtlich zu genehmigen sind.

Jedenfalls einer eigenen **abfallwirtschaftlichen Genehmigung** des LH bedürfen gem § 29 AWG die Errichtung, Inbetriebnahme und wesentliche Änderung folgender besonders wichtiger Abfall- und Altölbearbeitungsanlagen, und zwar unabhängig davon, ob sie gew BAen sind oder nicht:

1. Anlagen von Gebietskörperschaften zur thermischen oder stofflichen Verwertung oder sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen;
2. Anlagen von Unternehmen, deren überwiegender Betriebszweck die Übernahme von nicht im eigenen Betrieb anfallenden gefährlichen Abfällen zur thermischen oder stofflichen Verwertung oder sonstigen Behandlung ist;
3. Anlagen zur thermischen Verwertung oder sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen oder Altölen, ausgenommen zur stofflichen Verwertung, mit einer Jahreskapazität von mindestens 10 000 Tonnen;
4. Deponien für gefährliche Abfälle mit einem Gesamtvolumen von mindestens 10 000 m³;

5. Untertagedeponien für gefährliche Abfälle;
6. Deponien für nicht gefährliche Abfälle mit einem Gesamtvolumen von mindestens 100 000 m³.

Im Bescheid nach § 29 AWG sind ua die zu behandelnden Abfallarten, Maßnahmen zur Abfallvermeidung, -verwertung und -entsorgung, Emissionsgrenzwerte für die Verbrennung und Maßnahmen für Störfälle und für die Auflassung der Anlage vorzuschreiben (§ 29 Abs 7 AWG). Eigentliche materielle Genehmigungskriterien finden sich in dieser Bestimmung selbst nicht; allerdings sollen solche im Verordnungsweg erlassen werden (vgl § 29 Abs 18 AWG), und jedenfalls muß auf die öffentlichen Interessen des § 1 Abs 3 AWG (ua Gesundheit, Umwelt) Rücksicht genommen werden. Außerdem findet § 9 Abs 2 AWG Anwendung.

Außerdem sind im Verfahren nach § 29 AWG auch die Genehmigungsvorschriften des Gewerbe-, Wasser-, Forst-, Berg-, Luftfahrt-, Schifffahrts-, Luftreinhalte-, Rohrleitungs- und des Eisenbahnrechts, soweit sie die Anlage betreffen, mitanzuwenden. Die abfallwirtschaftliche Genehmigung ersetzt dann alle nach diesen Bestimmungen notwendigen Bewilligungen und Genehmigungen (§ 29 Abs 2 AWG), entfaltet also eine umfassende Konzentrationswirkung im bundesrechtlichen Bereich. Für gew BAen ist daher in diesem Fall keine Genehmigung nach der GewO erforderlich. Auch eine allfällige baurechtliche Genehmigungspflicht entfällt gem der Verfassungsbestimmung des § 29 Abs 13 AWG. Die zusätzliche Geltung des Abfallrechts der Länder ist auf Anlagen gem Z 3 und 6 beschränkt (§ 29 Abs 1 AWG).

Parteien im Verfahren nach § 29 AWG sind außer dem im Gesetz gar nicht genannten Antragsteller die betroffenen Grundeigentümer, die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gem § 12 Abs 2 WRG, die Standortgemeinde und die unmittelbar angrenzenden Gemeinden, das Arbeitsinspektorat und die Nachbarn, die innerhalb der sechswöchigen Frist ab Bekanntmachung des Genehmigungsantrags begründete schriftliche Einwendungen erhoben haben (§ 29 Abs 5 AWG). Sollten andere bundesrechtliche Vorschriften für das Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorsehen (was derzeit noch nicht der Fall ist), ist dessen Ergebnis in das Verfahren „einzufügen“ (§ 29 Abs 12 AWG). Berufungsbehörde ist bei Anlagen nach Z 1 bis 3 der BMUJF, bei Anlagen nach Z 4 und 6 der BMLF und bei Anlagen nach Z 5 der BMwAng (§ 29 Abs 17 AWG).

Die Überwachung der Anlage und die Vorschreibung nachträglicher Auflagen richtet sich nach den jeweiligen Materiengesetzen (für gew BAen vor allem nach der GewO); zuständig ist der LH (§ 29 Abs 16 AWG). Die Auflassung der Anlage ist an die Genehmigung eines vom Inhaber zu erstellenden Maßnahmenplans durch den LH geknüpft (§ 29 Abs 14 AWG).

§ 26 AWG ermächtigt außerdem den BMUJF, bei Bedarf auf der Grundlage des Bundes-Abfallwirtschaftsplans (§ 5 AWG) und eines Umweltverträglichkeitsgutachtens geeignete Standorte für Anlagen zur Behandlung gefährlicher Abfälle mit V parzellenscharf festzulegen. Diese Zuständigkeit verdrängt punktuell die Kompetenz der Gemeinden zur Flächenwidmung, darf aber nicht ohne Rücksichtnahme auf das Raumordnungsrecht der Länder

wahrgenommen werden (vgl VfSlg 10.292/1984). Enteignungen sind gem § 27 AWG gegen angemessene Entschädigung möglich.

6.1.3 Abgesehen von den anlagenbezogenen Vorschriften enthält das AWG eine Reihe von **Verpflichtungen zur Abfallvermeidung und zur ordnungsgemäßen Behandlung von Abfällen und Altölen**, die auch die Inhaber von gew BAen treffen.

Dazu gehören vor allem die sorgsame Lagerung und Behandlung von Abfällen (§ 17 Abs 1 und 4 AWG) und Transportvorschriften (§§ 19, 20 AWG). Die Erfüllung dieser Pflichten kann durch bescheidmäßige Behandlungsaufträge sichergestellt werden (§ 32 AWG). Ein-, Aus- und Durchfuhr von Abfällen und Altölen sind bewilligungspflichtig (§§ 34 ff AWG). Weitere Verpflichtungen (zur Kennzeichnung von Waren, zur Rücknahme von Gebinde und Verpackungsmaterial, zur Einhebung von Pfandbeiträgen, zur Zahlung von Verwertungs- und Entsorgungsbeiträgen ua) können mit V gem § 7 AWG geschaffen werden.

6.2 Wasserrechtsgesetz/Abfalldeponien

Rechtsquellen und Literatur: siehe oben 5.

Die Ablagerung von Abfällen – ausgenommen solcher, bei deren ungeschützter Lagerung eine Verunreinigung der Gewässer einschließlich des Grundwassers nicht zu besorgen ist – sowie die Errichtung und der Betrieb der hierzu dienenden Anlagen bedarf gem § 31 b Abs 1 WRG einer wasserrechtlichen Bewilligung durch den LH. In diesem Fall findet § 32 WRG keine Anwendung (s oben 5.2).

Keiner Bewilligung nach § 31 b bedarf das sechs Monate nicht überschreitende ordnungsgemäße Bereithalten von Abfällen zum Abtransport oder zur Verwertung oder Behandlung. Eine allfällige Bewilligungspflicht für solche Abfallzwischenlager kann sich jedoch aus § 31 a WRG ergeben (s oben 5.3).

Nach diesem durch die WRG-Nov 1990 neu geschaffenen Bewilligungstatbestand für Abfalldeponien darf eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn die zum Schutz der Gewässer einschließlich des Grundwassers vorgesehenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen, eine unzulässige Beeinträchtigung öffentlicher Interessen und fremder Rechte nicht zu erwarten ist und die Überwachung und Betreuung der Deponie auf die vermutliche Dauer der Gewässergefährdung sichergestellt erscheint (§ 31 b Abs 2).

Eine Befristung der Zeitdauer für diese Bewilligung ist – im Gegensatz zu Bewilligungen für Wasserbenutzungsanlagen, für die § 21 WRG gilt – nicht vorzunehmen. Ebenso kommen die Erlöschenstatbestände des § 27 WRG nicht zur Anwendung. Der Grund für diese gesetzliche Sonderregelung liegt in dem Umstand, daß Einwirkungen von Deponien auf Gewässer oft noch viele Jahre nach Einstellung der Aufbringung von Abfall möglich sind. (Zulässig ist dagegen die Limitierung von Ausmaß und Zeitdauer der Aufbringung von Abfall.)

Weitere Schutzvorkehrungen betreffen die Verpflichtung zur Leistung einer angemessenen Sicherstellung bzw das Vorliegen einer Haftungserklärung einer Gebietskörperschaft, Anzeigepflichten und Maßnahmen im Fall der Einstellung, Änderung oder Auflösung der Deponie, die Bestellung geeigneter Aufsichtsorga-

ne und die amtswegige Ersichtlichmachung von erteilten wasserrechtlichen Bewilligungen für Deponien im Grundbuch (§ 31 b Abs 3 bis 7).

Für die Neuerrichtung und Erweiterung von Mülldeponien bestehen Richtlinien, die 1990 gemeinsam vom BMLF und vom BMUJF herausgegeben wurden.

Für „Altanlagen“, das sind solche Deponien, für die vor dem 1. 7. 1990 eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt wurde, gelten die Übergangsbestimmungen des § 31 d Abs 2 WRG.

Für bestimmte Deponien größeren Ausmaßes iSd § 29 Abs 1 AWG ist eine eigene abfallrechtliche Bewilligung erforderlich. Diese in einem Konzentrationsverfahren zu erteilende Bewilligung ersetzt (ua) die nach wasserrechtlichen und gewerberechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen bzw Genehmigungen. Näheres hiezu s oben 6.1.2.

6.3 Tierkörperverwertung

Rechtsquellen: Tierkörperverwertungs-Vollzugsanweisung StGBI 1919/241 idF zuletzt BGBl 1977/660 und DVen (Burgenland: LGBl 1976/3 idF LGBl 1976/16; Kärnten: LGBl 1985/46 idF LGBl 1985/53; Niederösterreich: LGBl 6440; Oberösterreich: LGBl 1964/68 idF zuletzt LGBl 1972/26; Salzburg: LGBl 1978/90 idF zuletzt LGBl 1989/27; Steiermark: LGBl 1987/38; Tirol: LGBl 1976/29; Vorarlberg: LGBl 1990/12; Wien: LGBl 1953/1).

Literatur: *Stamper*, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich (1986) 211 ff.

Nach der als Bundesgesetz geltenden Tierkörperverwertungs-Vollzugsanweisung iVm den dazu erlassenen (und teilweise ebenfalls noch als Bundesgesetze geltenden – vgl Art II BGBl 1977/660) Ven der Landeshauptmänner sind tierische Abfälle an ausdrücklich bezeichnete Tierkörperverwertungsanstalten abzuliefern, was diesen eine Quasi-Monopolstellung einräumt. Für solche Anstalten selbst gilt das gew BA-Recht (§ 1 Abs 3 Vollzugsanweisung). Darüber hinaus sind aber auch Vorschriften der Vollzugsanweisung und ihrer DV zu beachten (Verpflichtung zu unschädlicher und rationeller Verarbeitung tierischer Abfälle unter veterinärpolizeilicher Kontrolle).

6.4 Radioaktive Abfälle

Für den Umgang mit radioaktiven Abfällen enthalten die §§ 89 bis 95 StrahlenschutzV Regelungen (dazu unten 8.)

6.5 Landes-Abfallrecht

Rechtsquellen: Abfall(wirtschafts)- und Müllgesetze der Länder (Burgenland: MüllG LGBl 1980/15; Kärnten: Abfallordnung LGBl 1988/77 idF zuletzt LGBl 1989/36; Niederösterreich: AbfallwirtschaftsG LGBl 8240; Oberösterreich: AbfallwirtschaftsG LGBl 1991/28; Salzburg: MüllabfuhrG LGBl 1974/99 idF zuletzt LGBl 1988/99; Steiermark: AbfallwirtschaftsG LGBl 1991/5; Tirol: AbfallG LGBl 1990/50; Vorarlberg: AbfallG LGBl 1988/30; Wien: MüllabfuhrG LGBl 1965/19 idF zuletzt LGBl 1988/30).

Literatur: *Funk*, Die neuen Umweltschutzkompetenzen des Bundes, in: *Walter* (Hrsg), Verfassungsänderungen 1988 (1989) 63 ff; *Schwarzer*, Österreichisches Luftreinhaltegesetz (1987) 128 ff; *Stampfer*, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich (1986) 68 ff.

6.5.1 Die Landes-AbfallGe regeln einerseits die Beseitigung von Abfällen, die nicht besonderen bundesrechtlichen Vorschriften unterliegen, durch die von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich oder von Gemeindeverbänden zu besorgende Müllabfuhr. Ihre Entsorgungspflicht erstreckt sich nicht auf aus Gewerbe- und Industriebetrieben stammenden Abfall (vgl zB § 6 Abs 3 Stmk AWG).

6.5.2 Andererseits normieren die meisten Landes-AbfallGe eine eigene (zusätzlich zu bundesrechtlichen Bewilligungspflichten zB nach dem WRG oder AWG bestehende) Genehmigungspflicht für Abfallbehandlungsanlagen (zB § 22 Oö AWG, § 21 Stmk AWG, § 16 Tir AWG), die auch für gew BAen gilt (zur kompetenzrechtlichen Situation *Schwarzer* 130f und *Stampfer* 151f). Manche Landes-AbfallGe sehen allerdings Ausnahmen für gewerberechtlich bewilligungspflichtige Anlagen vor (§ 21 Abs 2 Stmk AWG). Andere Länder verzichten wiederum generell auf eine Genehmigung, unterwerfen Abfallbeseitigungsanlagen aber spezifischen Regelungen und behördlicher Kontrolle (einschließlich der Vorschreibung von Auflagen – zB § 22 Nö AbfallwirtschaftsG).

6.5.3 Das Landes-Abfallrecht befindet sich derzeit im Umbruch. Durch die B-VG-Nov 1988 wurde es, soweit es „gefährliche Abfälle“ betrifft, zunächst partikuläres Bundesrecht und dann durch § 43 AWG mit Wirkung vom 1. 7. 1990 bzw 1. 1. 1991 (Vorschriften über die Sammlung von Problemstoffen) aufgehoben und insoweit durch Bestimmungen des AWG ersetzt (dazu oben 6.1). Das AWG enthält jedoch auch Vorschriften über nicht gefährliche Abfälle, die entsprechende landesrechtliche Regelungen zwar nicht aufheben, aber für die Dauer ihres Bestandes zurückdrängen und unanwendbar machen.

Die Anpassung des Landes-Abfallrechts an die neue Situation ist erst teilweise erfolgt (Oö, Stmk, Tir). Welche Teile des alten Landes-Abfallrechts derzeit noch angewendet werden können, muß daher jeweils im Einzelfall geprüft werden.

Nach Auffassung des Bundesgesetzgebers (EB zur RV des AWG, 1274 BlgNR 17. GP, 25) verfügen die Länder nunmehr, soweit nicht durch die Bundes-Bedarfskompetenz verdrängt, über die Zuständigkeit zur Regelung von nicht gefährlichen Abfällen, die in gew BAen anfallen; dies ist allerdings bestritten worden (vgl *Funk*).

7. Altlastensanierung

Rechtsquelle: AltlastensanierungsG BGBl 1989/299 idF BGBl 1990/325 (ALSAG).

Literatur: *Brandt-Schwarzer*, Rechtsfragen der Bodensanierung (1988); *Drug-Thomasitz*, Abfallrecht (Kurzkomentar, 1990); *Schorsch*, Die Sanierung der Altlasten,

ÖGZ 1989/11, 11 ff; *Schwarzer*, Das Altlastensanierungsgesetz, WBI 1989, 266 ff, 304 ff; *Thomasitz*, Das Altlastensanierungsgesetz, ÖZW 1990, 8 ff.

Ziel des großteils am 1. 7. 1989 in Kraft getretenen AltlastensanierungsG ist die Finanzierung der Sicherung und Sanierung von Altlasten, von denen eine Gefährdung für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgeht (§ 1 ALSAG). Das Gesetz schafft dafür eine neue Bundesabgabe für Deponiebetreiber („Altlastenbeitrag“), deren Ertrag für die Altlastensanierung zu verwenden ist (§§ 3 bis 12 ALSAG).

Gem § 2 Abs 11 sind „Verdachtsflächen“ iSd ALSAG darstellbare Bereiche, von denen auf Grund früherer oder gegenwärtiger Nutzungsformen eine unzumutbare Beeinträchtigung für den Menschen oder die Umwelt oder eine Gefährdung durch Verunreinigungen (fest, flüssig, gasförmig) des Untergrundes ausgehen kann.

Der LH hat dem BMUJF Verdachtsflächen seines Bundeslandes bekanntzugeben (§ 13 ALSAG). Nach Durchführung eines Verfahrens zur Gefährdungsabschätzung, in das auch das Umweltbundesamt einbezogen wird, hat der BMUJF zutreffendenfalls die Ausweisung der Verdachtsfläche im Altlastenatlas – der vom Umweltbundesamt zu führen ist – zu verfügen. Mit der Eintragung in den der öffentlichen Einsicht zugänglichen Altlastenatlas – dieser Zeitpunkt wird dem LH mitgeteilt – wird die „Verdachtsfläche“ zur „Altlast“ iSd § 2 Abs 1 ALSAG.

Altlasten sind nach dieser Bestimmung Ablagerungen, Altstandorte sowie durch diese kontaminierte Böden und Grundwasserkörper, von denen – nach den Ergebnissen einer Gefährdungsabschätzung – Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgehen.

Die Ausweisung als Altlast hat (ua) kompetenzmäßige Auswirkungen. Ab dem Zeitpunkt der Ausweisung ist nämlich gem § 17 Abs 1 ALSAG der LH zuständige Behörde zur Entscheidung über die zur Sicherung oder Sanierung von Altlasten nach den §§ 21 a, 30 bis 35 und 138 WRG, §§ 79, 79a und 83 GewO sowie gem des § 32 AWG (als Nachfolgebestimmung des § 7 SonderabfallG – s § 42 Abs 7 AWG) notwendigen Sanierungsmaßnahmen. In den meisten Fällen der hier relevanten gewerberechtlichen Verfahren tritt sohin ein Kompetenzübergang von der BezVerwBeh (s Lexikon „Zuständigkeit“ Rz 98) auf den LH ein. Berufungsbehörde bleibt in den Verfahren nach der GewO der BMwAng. Nach § 17 Abs 2 ALSAG soll nach Möglichkeit die mündliche Verhandlung in den Verfahren nach dem Wasserrecht, dem Gewerberecht und dem Abfallwirtschaftsrecht unter einem durchgeführt werden (Verhandlungskonzentration).

Nach der Spezialnorm des § 17 Abs 4 ALSAG haben Nachbarn keine Parteistellung in Verfahren nach § 79 GewO betreffend Vorschreibung von Maßnahmen zur Sanierung von Altlasten (s *Schäffer-Wendl*, Die Nachbarn und ihre Parteistellung Rz 223, 17.4), wohl aber (ua) die betroffenen Gemeinden.

Besondere Duldungspflichten können gegenüber benachbarten bzw unmittelbar betroffenen Liegenschaftseigentümern nach den Bestimmungen der §§ 16 und 17 Abs 3 ALSAG begründet werden.

Sofern nicht einem Verpflichteten nach § 17 Abs 1 ALSAG die Sicherung oder Sanierung von Altlasten aufgetragen werden kann, führt der Bund als Träger von Privatrechten die erforderlichen Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen nach Maßgabe einer Prioritätenklassifizierung durch, wobei für den Bund keine über den Ertrag der Altlastenbeiträge hinausgehende finanzielle Belastung entstehen darf (§ 18 Abs 1 ALSAG).

Wer die Altlast rechtswidrig und schuldhaft verursacht oder als Liegenschaftseigentümer ihrer Entstehung (auch durch Duldung) zustimmt, muß dem Bund die Kosten der Sanierung ersetzen (§ 18 Abs 2 ALSAG).

Soweit durch Maßnahmen zum Aufsuchen, Untersuchen, Sichern und Sanieren von Altlasten Personen, die an der Entstehung einer Altlast nicht mitgewirkt oder der Entstehung nicht zugestimmt oder diese nicht geduldet haben, ein Schaden entsteht, sind diese angemessen zu entschädigen (§ 19 Abs 1 ALSAG).

Vgl auch die Förderungsmöglichkeiten nach dem Umwelt- und WasserwirtschaftsfondsG BGBl 1987/79 idF zuletzt BGBl 1990/325, dem Wasserbautenförderungsg BGBl 1985/148 und dem UmweltfondsG BGBl 1983/567, die beiden zuletzt genannten idF BGBl 1989/299.

8. Strahlenschutzrecht

Rechtsquellen: StrahlenschutzG BGBl 1969/227 idF BGBl 1985/127, 1986/396; StrahlenschutzV BGBl 1972/47.

Literatur: Moser, Strahlenschutzgesetz³ (Kommentar, 1981, Nachträge, 1986, 1987); Moser, Strahlenschutzverordnung³ (Kommentar, 1986).

Nach den Bestimmungen des StrahlenschutzG (§§ 5 bis 8 und 10) bedürfen Errichtung, Betrieb, Änderung und Erweiterung von Anlagen für den Umgang mit radioaktiven Stoffen oder für Strahleneinrichtungen sowie der Umgang mit radioaktiven Stoffen und der Betrieb von Strahleneinrichtungen allein (dh ohne eigens dafür vorgesehene Anlage) einer strahlenschutzrechtlichen Bewilligung; diese ist zu erteilen, wenn für den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft – nötigenfalls durch Vorschreibung von Auflagen – ausreichend Vorsorge getroffen wird, gegen die Verlässlichkeit des Antragstellers keine Bedenken bestehen und ein Strahlenschutzbeauftragter bestellt wird.

Für gew BAen ist eine eigene strahlenschutzrechtliche Genehmigung nicht erforderlich; die gewerbebehördliche BA-Genehmigung gem § 77 GewO, in deren Rahmen die strahlenschutzrechtlichen Bestimmungen mitzu-

berücksichtigen sind, gilt als Bewilligung iSd StrahlenschutzG (§ 5 Abs 2 StrahlenschutzG).

Das StrahlenschutzG enthält darüber hinaus allgemeine Schutzbestimmungen (zB §§ 4, 27 ff), deren Überwachung bei gew BAen ebenfalls der Gewerbebehörde (§ 41 Abs 2 lit b iVm Abs 5 lit c StrahlenschutzG) – soweit der Dienstnehmerschutz betroffen ist, im Einvernehmen mit dem Arbeitsinspektorat (§ 41 Abs 7 StrahlenschutzG) – obliegt.

9. Elektrizitätsrecht/Energierecht

Rechtsquellen: ElektrizitätswirtschaftsG BGBl 1975/260 idF BGBl 1979/131 und Landes-ElektrizitätsGe (Burgenland: ElektrizitätsG LGBl 1986/3; Kärnten: ElektrizitätswirtschaftsG LGBl 1978/77 idF LGBl 1981/57; Niederösterreich: ElektrizitätswesenG LGBl 7800; Oberösterreich: ElektrizitätsG LGBl 1982/41; Salzburg: Landes-ElektrizitätsG LGBl 1979/22 idF zuletzt LGBl 1986/77; Steiermark: ElektrizitätswirtschaftsG LGBl 1981/77; Tirol: ElektrizitätsG LGBl 1982/40; Vorarlberg: ElektrizitätsversorgungsG LGBl 1983/31; Wien: ElektrizitätswirtschaftsG LGBl 1977/8 idF LGBl 1980/22). StarkstromwegeG BGBl 1968/70; Starkstromwege-GrundsatzG BGBl 1968/71 und StarkstromwegeGe der Länder (Burgenland: StarkstromwegeG LGBl 1971/10; Kärnten: ElektrizitätsG LGBl 1969/47 idF LGBl 1978/77; Niederösterreich: StarkstromwegeG LGBl 7810; Oberösterreich: StarkstromwegeG LGBl 1971/1; Salzburg: Landes-ElektrizitätsG LGBl 1979/22 idF LGBl 1986/77; Steiermark: StarkstromwegeG LGBl 1971/14; Tirol: StarkstromwegeG LGBl 1970/11; Vorarlberg: StarkstromwegeG LGBl 1978/22; Wien: StarkstromwegeG LGBl 1970/20); ElektrotechnikG BGBl 1965/57 idF BGBl 1983/662; ElektrotechnikV BGBl 1989/104; EnergiewirtschaftsG dRGGBl 1935 I 1451 (GBlÖ 1939/156) und DVen; Gasregulativ RGBl 1906/176 idF zuletzt BGBl 1972/234; FlüssiggasV BGBl 1971/139 idF BGBl 1972/234; FlüssiggastankstellenV BGBl 1978/558; GasGe der Länder (Burgenland: LGBl 1974/22; Kärnten: LGBl 1984/45; Niederösterreich: LGBl 8280; Oberösterreich: LGBl 1958/47; Salzburg: LGBl 1979/4; Steiermark: LGBl 1973/54 idF LGBl 1987/46; Tirol: LGBl 1975/4; Vorarlberg: LGBl 1965/30; Wien: LGBl 1954/70 idF zuletzt LGBl 1991/14).

Literatur: Aicher (Hrsg), Rechtsfragen der öffentlichen Energieversorgung (1987); Fremuth, Elektrizitätswirtschaftsrecht, und Steffek, Das Recht der Gas- und Fernwärmeversorgung, in: Beiträge zum Wirtschaftsrecht. Festschrift für Karl Wenger zum 60. Geburtstag (1983) 755 ff und 793 ff; Geuder, Zur Frage der gasrechtlichen Zuständigkeit, ÖGZ 1966/4; 9 ff; Hanreich, Probleme der Vollziehung gasrechtlicher Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes. ÖZW 1981, 42 ff; Schwarzer, Österreichisches Luftreinhalteungsrecht (1987) 110 ff; Zluwa, Energierecht (hrsg vom BMHGI, 1984).

9.1 Elektrizitätsversorgung

Nicht dem Gewerberecht unterliegt der Betrieb von Elektrizitätsversorgungsunternehmen (§ 2 Abs 1 Z 20 GewO).

Auch Stromerzeugungsanlagen, die zugleich Fernwärme erzeugen, bedürfen keiner gew BA-Genehmigung, wenn sie nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften für derartige Anlagen (zB nach dem LRG-K) bewilligt sind und ihr Charakter als Stromerzeugungsanlage gewahrt bleibt (§ 74 Abs 5 GewO; s auch Lexikon „Kombinierte Anlagen“ Rz 65).

Der Betrieb von Elektrizitätsversorgungsanlagen setzt eine Konzession und eine Anlagenehmigung nach den auf Grund des Bundes-Elektrizitätswirt-

schaftsG erlassenen Landes-ElektrizitätsGen voraus. Für elektrische Leitungsanlagen bestimmter Größe oder Eingriffsintensität bedarf es einer Bewilligung nach dem Starkstromwegerecht (Bundes-StarkstromwegeG für Leitungen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken; sonst nach den StarkstromwegeGen der Länder). In den Bewilligungsverfahren sind auch das ElektrotechnikG und (unter bestimmten Voraussetzungen – zB bei kalorischen Kraftwerken) die Luftreinhaltebestimmungen des ForstG (dazu oben 4.2) anzuwenden.

Zusätzlich können Bewilligungen ua nach dem Wasserrecht (für Wasserkraftwerke – dazu oben 5.), dem LRG-K (für kalorische Kraftwerke – dazu oben 4.1), dem Forstrecht (bei Rodungen oder wenn Schutz- und Bannwälder durch Immissionen betroffen sind – dazu oben 3. und 4.2), dem Baurecht (dazu unten 20.) und dem Naturschutzrecht (dazu unten 21.) erforderlich sein.

9.2 Fernwärme- und Gasversorgung

Gewerbsmäßig betriebene Fernwärme- und Gasversorgungsunternehmen (zB gemeindeeigene oder ausgegliederte „Stadtwerke“) unterliegen dagegen dem Gewerberecht („freies Gewerbe“: § 6 Z 3 GewO). Für ihre Anlagen ist daher eine BA-Genehmigung nach den §§ 74 ff GewO erforderlich. Dasselbe gilt für Eigenversorgungsanlagen im Rahmen sonstiger Gewerbebetriebe.

9.2.1 Der Betrieb kleiner (bis 2 MW) Biomasseanlagen durch land- und forstwirtschaftliche Genossenschaften gem § 2 Abs 1 Z 4 lit h GewO ist zwar vom Geltungsbereich der GewO ausgenommen, auf die Anlagen dieser Betriebe finden jedoch nach § 2 Abs 6 GewO die Bestimmungen über BAen Anwendung.

Für Anlagen zur Gewinnung und Abgabe von Wärme, die im Rahmen von Elektrizitätserzeugungsanlagen eingerichtet sind, bedarf es unter den Voraussetzungen des § 74 Abs 5 GewO keiner gew BA-Genehmigung (s oben 9.1).

Der VwGH hat in seinem Erk v 13. 9. 1988, 87/04/0246 (Rechtslage vor der GewRNov 1988) zum Ausdruck gebracht, daß Fernwärmeverteilungsanlagen (Leitungsnetze) kein Teil von Stromerzeugungsanlagen, die auch Fernwärme produzieren, sind und daß diese Leitungsnetze bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach den §§ 74 ff GewO genehmigungspflichtig sind.

Im Rahmen des gewerberechlichen Genehmigungsverfahrens sind unter den jeweiligen Voraussetzungen auch die Vorschriften des LRG-K und des ForstG anzuwenden (dazu oben 4.1 und 4.2). Nicht gewerbsmäßig betriebene Fernwärmeversorgungsanlagen (zB von Krankenanstalten oder zur Eigenversorgung der Verwaltungsgebäude von Gebietskörperschaften) und die Abnehmeranlagen der Verbraucher unterliegen dem Baurecht der Länder (dazu unten 20.), erstere auch dem LRG-K (dazu oben 4.1.1). Das RohrleitungsG (dazu unten 10.) gilt nicht für den Transport von Fernwärme, wenn dafür Wasser verwendet wird.

9.2.2 Bei der gew BA-Genehmigung von **Gasversorgungsanlagen** sind neben den §§ 74 ff GewO gegebenenfalls verschiedene Sondervorschriften zu berücksichtigen. Dazu gehören die FlüssiggasV (für Anlagen zur Lagerung von Gas), die FlüssiggastankstellenV, einzelne, als BundesG weitergeltende Bestimmungen der 4. DurchführungsV zum EnergiewirtschaftsG betreffend die Speicherung, Verteilung und Verwendung von Gas (§ 375 Abs 1 Z 39 GewO) und das Gasregulativ.

Das Gasregulativ hat heute allerdings kaum mehr praktische Bedeutung. Statt dessen werden im Genehmigungsbescheid meist die „Technischen Richtlinien für Einrichtung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung von Niederdruck-Gasanlagen“ (ÖVGW-TR Gas 1975) für verbindlich erklärt.

Darüber hinaus besteht eine weitere Genehmigungspflicht nach § 4 EnergiewirtschaftsG iVm verschiedenen Durchführungsvorschriften. Genehmigungskriterium ist nur das Interesse an einer wirtschaftlichen, sicheren und billigen Energieversorgung (vgl VfSlg 3640/1959, 8203/1977). Die Genehmigung ist vom BMwAng zu erteilen.

Zu Rechtsquellen und -überleitung *Steffek* und *Hanreich*. Das RohrleitungsG (dazu unten unter 10.) findet zwar auf Gasfern-, nicht aber auf Gasversorgungsleitungen Anwendung. Das Aufsuchen, Gewinnen und Speichern von Erdgas in geologischen Strukturen unterliegt nicht dem Gewerbe- und Energiewirtschaftsrecht, sondern dem BergG (dazu unten 12). Für die nicht gewerbsmäßig betriebenen Gasversorgungsanlagen (zB von Krankenanstalten) gelten die GasGe der Länder.

10. Rohrleitungsrecht

Rechtsquelle: RohrleitungsG BGBl 1975/411.

10.1 Das RohrleitungsG enthält **gewerbliches Sonderrecht** für die gewerbsmäßige (iSd GewO) Beförderung von Gütern in Rohrleitungen (§ 1 RohrleitungsG). Dazu gehören die Beförderung von Erdöl und Erdgas (als wichtigste Bereiche) und von anderen Massengütern (Kohle, Erze, Chemikalien etc), nicht jedoch von Wasser (wichtig ua für Fernwärmeleitungen!). Das Betreiben einer Rohrleitungsanlage unterliegt der Konzessionspflicht (§ 3 RohrleitungsG).

10.2 Unter **Rohrleitungsanlagen** sind alle jene Einrichtungen zu verstehen, welche das zu befördernde Gut allseits umschließen und als Transportweg für dieses Gut dienen (§ 2 Abs 1 RohrleitungsG); ferner gehören dazu alle mit dem Betrieb der Rohrleitungsanlage örtlich verbundenen Baulichkeiten und technischen Einrichtungen, die ausschließlich der Beförderung von Gütern in Rohrleitungen dienen (zB Abgabestellen, Lagerstätten, Verteilungsanlagen).

Ausdrücklich ausgenommen vom Anwendungsbereich des RohrleitungsG sind jedoch folgende Rohrleitungsanlagen (§ 1 Abs 2 RohrleitungsG):

- Rohrleitungsanlagen, die bergrechtlichen Vorschriften (BergG 1975 BGBl 295 idF zuletzt BGBl 1990/335; dazu unten 12.) unterliegen;
- Gasleitungen, sofern es sich nicht um „Gasfernleitungen“ handelt; als solche definiert das Gesetz Rohrleitungsanlagen, „welche nicht ausschließlich oder vorwiegend Gasversorgungszwecken dienen“ (§ 2 Abs 4 RohrleitungsG), sondern die primär zu Zwecken des Ferntransports errichtet werden (zB transnationale Gaspipelines). Für Gasfernleitungen gilt also das RohrleitungsG;
- Rohrleitungsanlagen, die sich innerhalb einer gew Betriebsstätte befinden, und zwar sowohl von Unternehmen, die der GewO insgesamt unterliegen, als auch von Unternehmen, die nur dem BA-Recht der GewO (s unten *Kinscher*, Der Begriff der Betriebsanlage Rz 157, 4.4) unterliegen.

Diese nicht dem RohrleitungsG unterliegenden Anlagen bedürfen einer Genehmigung nach den §§ 74ff GewO als gew BAen (vgl dazu oben 9.2), sofern die zugrundeliegende Tätigkeit der GewO unterliegt.

10.3 Rohrleitungsanlagen, die dem RohrleitungsG unterliegen, müssen nicht nach der GewO genehmigt werden, benötigen aber eine rohrleitungsrechtliche **Errichtungsgenehmigung** und **Betriebsaufnahmegenehmigung** (§ 3 Abs 2, § 17 iVm §§ 20f RohrleitungsG). Genehmigungsvoraussetzungen sind neben der Sicherheit der Anlage ua der Schutz der Nachbarn und der Umwelt. Die Erteilung der Betriebsaufnahmegenehmigung ist vom Abschluß einer Haftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der erweiterten Haftung des Anlageninhabers (§§ 10ff RohrleitungsG) ergebenden Risiken abhängig (§ 13 RohrleitungsG). – Siehe auch Lexikon „Haftpflichtversicherung“ Rz 57.

Parteistellung in diesen Verfahren haben der Antragsteller, die in den Verzeichnissen gem § 18 Abs 2 Z 3 bis 7 RohrleitungsG bekanntzugebenden Betroffenen und die Nachbarn, wenn sie spätestens bei der mündlichen Verhandlung Einwendungen erheben (§ 23 RohrleitungsG). Behörde ist der LH und bei länderübergreifenden Leitungen der BMöWV (§ 39 RohrleitungsG).

Rohrleitungen unterliegen der behördlichen Aufsicht (§ 38 RohrleitungsG). Die Vorschreibung nachträglicher Auflagen ist möglich (§ 22 RohrleitungsG).

Im RohrleitungsG finden sich noch zahlreiche andere Sonderregelungen. Soweit solche fehlen, ist die GewO anzuwenden (§ 1 Abs 4 RohrleitungsG).

10.4 Das RohrleitungsG enthält schließlich auch eine Genehmigungspflicht für alle Vorhaben (also auch für gew BAen), die die Sicherheit einer Rohrleitungsanlage beeinträchtigen können; zuständig ist der LH (§ 30 RohrleitungsG).

11. Dampfkesselverordnung

Rechtsquellen: Art 48 VerwaltungsentlastungsG BGBl 1925/277 idF BGBl 1948/55; DampfkesselV BGBl 1986/510 idF zuletzt BGBl 1990/482.

Während das LRG-K die Emissionen von Dampfkesselanlagen regelt (dazu oben 4.1), enthält die DampfkesselV Bestimmungen über ihre **technische Sicherheit**. Die nach § 21 DampfkesselV erforderliche Genehmigung ist bei gew BAen von der Gewerbebehörde zu erteilen.

12. Bergrecht

Rechtsquelle: BergG BGBl 1975/259 idF zuletzt BGBl 1990/355.

Literatur: *Mock*, Berggesetz 1975 (1976); *Mock*, Das Berggesetz 1975, ÖVA 1976, 39ff; *Schäffer*, Das Berggesetz 1975. Ein kritisch-dogmatischer Bericht, ZfV 1976, 1ff; *Schwarzer*, Österreichisches Luftreinhalteungsrecht (1987) 118ff.

12.1 Gem § 2 Abs 1 Z 6 und Abs 8 GewO wird die Abgrenzung von Gewerbe- und Bergrecht durch bergrechtliche Vorschriften bestimmt. § 2 BergG unterscheidet Tätigkeiten, auf die

1. das BergG, nicht jedoch die GewO,
2. die GewO, nicht aber das BergG,
3. teilweise das BergG und im übrigen die GewO (zB ihre Bestimmungen über die Gewerbeberechtigungen, ausdrücklich nicht aber jene über BAen, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen sowie über den Schutz von Sachen) anzuwenden ist. Daraus folgt, daß eine Anlage entweder gewerberechtlich (wenn sie Tätigkeiten der zweiten Gruppe dient) oder bergrechtlich (wenn sie für Tätigkeiten der Gruppe 1 oder 3 bestimmt ist), nicht aber kumulativ genehmigt werden muß (zur Ausnahme in Bergbaugebieten s unten; vgl auch die Sondervorschrift des § 211 BergG für Hüttenwerke mit Bergbuchseinlagen zugeschriebenen Anlagen).

Eine (bergrechtlich bewilligte) Bergbauanlage bedarf selbst dann keiner gewerberechtlichen Genehmigung, wenn in ihrem Rahmen auch gewerbliche Tätigkeiten ausgeübt werden; Voraussetzung dafür ist allerdings, daß diese Tätigkeiten in wirtschaftlichem und fachlichem Zusammenhang mit dem Bergbau stehen und daß der Charakter der Anlage als Bergbauanlage gewährt bleibt (§ 74 Abs 4 GewO idF der GewRNov 1988). Ist dies nicht der Fall, liegen rechtlich gesehen zwei Anlagen vor, die getrennt zu behandeln sind. – Näheres dazu s *Stolzlechner*, Die Genehmigungspflicht der Betriebsanlage Rz 166.

Im einzelnen sieht die Abgrenzung so aus:

- Tätigkeiten der ersten Gruppe, für die das Gewerbe nicht gilt, sind gem § 2 Abs 1 BergG das Aufsuchen, Gewinnen und damit zusammenhängende Aufbereiten der bergfreien, bundeseigenen und grundeigenen mineralischen Rohstoffe (Definitionen dieser Begriffe finden sich im § 1 BergG) sowie das Speichern und das damit zusammenhängende Aufbereiten von Kohlenwasserstoffen (zB Erdgas) und das Suchen und Erforschen dafür geeigneter geologischer Strukturen. Weiters unterliegen seit Inkrafttreten der BergG-Nov 1990 mit 1. 1. 1991 nicht mehr der GewO, sondern dem BergG: die bergbautechnischen Aspekte des Suchens und Erforschens geothermischer Energie (zB Heißwasservorkommen) und des Gewinnens der Erdwärme mit Hilfe von Stollen, Schächten oder mehr als 100 m tiefen Bohrlöchern (also nicht der Wärmenutzung durch Wärmepumpen – vgl dazu oben 5.5), der Suche nach unterirdischen Hohlräumen und geeigneter geologischer Strukturen zur Lagerung von Materialien (zB Abfalldeponien) und ihrer entsprechenden Verwendung sowie der Benützung stillgelegter Grubenbauten zu bergbaufremden Zwecken (zB Schaubergwerk, Heilstollen) (§ 2 Abs 1 letzter Satz BergG); vorhandene BA-Genehmigungen nach der GewO für

→ auch
BergG
vgl A
im S
11344

derartige Anlagen gelten weiter, Änderungen fallen allerdings unter das Bergrecht (§ 258 BergG).

Das BergG enthält für diese Tätigkeiten ein System verschiedener Bergbauberechtigungen (§§ 7, 30f, 76, 88, 94, 110, 113; vgl auch § 2 Abs 4) und detaillierte Ausübungs- und Aufsichtsvorschriften (§§ 121 ff, 198; vgl auch die Bewilligungspflichten für Arbeitsprogramme und Betriebspläne in den §§ 12, 14, 25, 27, 67, 79, 92, 107, 111, 138f, 141). Es unterwirft die Errichtung, Benützung und wesentliche Änderung von obertägigen und von obertags nach untertags reichenden Bergbauanlagen (einschließlich Bergwerksbahnen) sowie von solchen unter Tag, wenn sie Personen (Arbeitnehmer und Nachbarn) oder Sachen gefährden können, einer Bewilligungspflicht. Die Bewilligungskriterien wurden durch die BergG-Nov 1990 jenen der GewO angenähert. Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch die Genehmigungskriterien des ForstG und des LRG-K zu berücksichtigen (dazu oben 4.1, 4.2 und 6.2). Parteien im Verfahren sind neben dem Bewilligungswerber die Eigentümer angrenzender und benachbarter Grundstücke, sonstige dinglich Berechtigte und Personen, die sich nicht nur vorübergehend in der Nähe der Anlage aufhalten, und andere Bergbau- und Gewerbeberechtigte, die Behinderungen befürchten müssen (§§ 146f). Zuständige Behörde ist die Berghauptmannschaft, über Berufungen entscheidet der BMwAng (§§ 196f).

- 55 Nr 179
- Tätigkeiten der zweiten Gruppe, die dem Gewerberecht (einschließlich dem BA-Recht) unterliegen, sind (vereinfacht gesagt) einerseits das obertägige Aufsuchen und Gewinnen der „sonstigen mineralischen Rohstoffe“ (§ 1 Z 12 BergG – zB ~~Kalk~~, Zementmergel, Ziegeleitorne, Granit, Marmor), wenn keine wechselseitige Beeinflussung mit einem untertägigen Abbau gegeben ist, und andererseits das Aufbereiten (zB Zerkleinern) aller mineralischen Rohstoffe, wenn kein betrieblicher, räumlicher oder personeller Zusammenhang mit Tätigkeiten der ersten Gruppe besteht.
 - Treffen die genannten Einschränkungen nicht zu, gehören diese Tätigkeiten zur dritten Gruppe. Für die Ausübung sind eine Gewerbeberechtigung nach den Bestimmungen der GewO und verschiedene Bewilligungen nach dem BergG (zB für Arbeitsprogramme und Betriebspläne) erforderlich; dafür vorgesehene Anlagen unterliegen aber nur den bergrechtlichen (und allenfalls anderen mitanzuwendenden) Vorschriften, nicht jedoch dem gew BA-Recht.

12.2 Außerdem muß in Bergbaugebieten (§ 176 Abs 1 BergG) für die Errichtung und Änderung aller Bauten und Anlagen, die nicht Bergbauanlagen sind (also auch für gew BAen unabhängig davon, welchem Zweck sie dienen), eine Bewilligung der Berghauptmannschaft erwirkt werden, was einerseits Behinderungen des Bergbaus beschränken und andererseits Gefährdungen der geplanten Anlage durch den Bergbau vermeiden soll (§ 176 Abs 2, § 179 BergG). Hier handelt es sich um eine kumulative Bewilligungspflicht.

Rechtsquellen: BundesstraßenG (BStG) BGBl 1971/286 idF zuletzt BGBl 1986/165; die Landesstraßen (Verwaltungs-)Gesetze (Burgenland: Landes-StraßenverwaltungsG LGBl 1927/43; Kärnten: StraßenG LGBl 1978/33 idF zuletzt LGBl 1988/44; Niederösterreich: LandesstraßenG LGBl 8500; Oberösterreich: Landesstraßenver-

tungsG LGBl 1975/22 idF LGBl 1985/60; Salzburg: LandesstraßenG LGBl 1972/119 idF zuletzt LGBl 1985/79; Steiermark: Landes-StraßenverwaltungsG LGBl 1964/154 idF zuletzt LGBl 1974/133; Tirol: StraßenG LGBl 1989/13; Vorarlberg: StraßenG LGBl 1969/8; Wien: kein eigenes Gesetz).

Literatur: *Demmelbauer*, Die Verkehrsinteressen im Betriebsanlagenrecht nach der Gewerbeordnung, ÖGZ 1975, 98ff; *Rill*, Betriebe an Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen im Spannungsfeld zwischen Bundesstraßenrecht und Landesraumplanungsrecht, ZfV 1980, 100ff.

Grundsätzlich obliegt den Gewerbebehörden die Pflicht, die durch Errichtung und Betrieb einer gew BA möglicherweise entstehende, wesentliche Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (§ 74 Abs 2 Z 4 GewO) zu beseitigen. Näheres hiezu s Lexikon „Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs“ Rz 95 und „Straßen mit öffentlichem Verkehr“ Rz 104.

Darüber hinaus können für Errichtung und Betrieb von gew BAen aber auch straßentechnische Vorschriften von Bedeutung sein, wie etwa:

- Gem § 21 BStG besteht ein allgemeines Bauverbot entlang von Bundesautobahnen (Mindestabstand: 40 m), entlang von Bundesschnellstraßen und von Zu- und Abfahrten der Bundesautobahnen (Mindestabstand: 25 m) sowie entlang von übrigen Bundesstraßen im Freiland (Mindestabstand: 15 m). Von diesem Verbot kann der LH mit Bescheid Ausnahmen bewilligen; eine solche Bewilligung ist auch für Bauführungen über und unter den genannten Straßen erforderlich (§ 21 Abs 1 und 2 iVm § 32 lit a BStG). Vergleichbare Bestimmungen finden sich auch in den Landes-Straßengesetzen (zB § 24 Nö LStrG).
- Anschlüsse von BAen an Bundesstraßen bedürfen gem § 26 BStG der (privatrechtlichen) Zustimmung der Bundesstraßenverwaltung (Privatwirtschaftsverwaltung). Diese ist zu erteilen, wenn dadurch für die Leistungsfähigkeit der Bundesstraße keine Nachteile zu erwarten sind und dies den Grundsätzen der Leichtigkeit, Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs, der Umweltverträglichkeit und des Schutzes der Nachbarn nicht widerspricht (zur Kostentragungspflicht des Unternehmens für die betriebsbedingte Anbringung und Erhaltung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs s § 32 Abs 3 StVO idF der 10. StVO-Novelle BGBl 1983/174). Diese Zustimmung ist jedoch keine Voraussetzung für die Erteilung der BA-Genehmigung.
- Die Landesstraßenverwaltungsgesetze enthalten ähnliche Zustimmungsvorbehalte bei Anschlüssen an Landes- und Gemeindestraßen, normieren allerdings keine Richtlinien zur (in der Regel privatrechtlichen) Zustimmungserteilung; unter bestimmten Voraussetzungen kann jedoch Kontrahierungszwang vorliegen (vgl OGH 16. 9. 1974 EvBl 1972/157).
- Schließlich ist auch für die Errichtung und die Änderung von Betrieben an Bundesautobahnen und -schnellstraßen mit unmittelbarem Zugang zu diesen (zB Tankstellen, Raststätten) die (privatrechtliche) Zustimmung der Bundesstraßenverwaltung erforderlich (§ 27 BStG).

Rechtsquelle: EisenbahnG BGBl 1957/60 idF zuletzt BGBl 1976/305.

Literatur: *Hofmann*, Die Rechtsstellung der Hochbauten nach dem Eisenbahngesetz, ZVR 1983, 65ff.

14.1 Gem § 2 Abs 1 Z 15 GewO finden die Bestimmungen der GewO, und dabei insb die §§ 74ff, nicht nur auf den Betrieb eines „Eisenbahnunternehmens“, sondern auch auf dessen „Hilfsrichtungen“ und „Hilfstätigkeiten“ keine Anwendung. Für die Umschreibung der von der GewO ausgenommenen Tätigkeiten gilt nach wie vor folgender Grundsatz: Der Begriff „Eisenbahnunternehmen“ umfaßt alles, was zum Betrieb der Eisenbahn und für die Bedürfnisse dieses Betriebes bestimmt ist (VwGH Budw 2450 A/1904; 2451 A/1904). Eine „Hilfstätigkeit“ liegt allerdings nur dann vor, wenn das Eisenbahnunternehmen selbst die für den Bau, Betrieb und Verkehr erforderlichen Hilfsrichtungen errichtet und betreibt (einschließlich der Vornahme aller damit zusammenhängenden Arbeiten). Dagegen gilt zB die Sand- und Schottergewinnung durch einen Gewerbetreibenden auf einem Eisenbahngrundstück als gewerbliche Tätigkeit und unterliegt daher dem gew BA-Recht, auch wenn das gewonnene Material an die Bundesbahn zur weiteren freien Verwendung geliefert wird (VwSlg 11.771 A/1985).

Als „Hilfsrichtungen“ eines Bahnunternehmens gelten gem § 18 Abs 5 EisenbahnG etwa: Schottergewinnungs- und Schwellentränkanlagen, bahneigene Reparaturwerkstätten, Übernachtungsmöglichkeiten für das Bahnpersonal; unter „Hilfstätigkeiten“ versteht man „alle Arbeiten, die dem Bau, Betrieb und Verkehr der Eisenbahn dienen“ (§ 18 Abs 5 EisenbahnG). Dazu zählen etwa Beschottungs-, Gleisverlegungs- sowie alle sonstigen Bahnerhaltungsarbeiten, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten (RV zum EisenbahnG, 103 BlgNR 8. GP).

Gebäude oder sonstige feste Anlagenteile, die für die Errichtung einer „Hilfsrichtung“ bzw die Durchführung einer „Hilfstätigkeit“ erforderlich werden (zB Reparaturwerkstätte), gelten als Eisenbahnanlagen iS von § 10 EisenbahnG und unterliegen daher ausschließlich der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung (§§ 32ff EisenbahnG). Die Geltendmachung subjektiver öffentlicher Nachbarrechte ist nicht vorgesehen (dazu Hofmann, ZVR 1983, 66ff).

14.2 Eisenbahnnebenbetriebe, das sind gem § 50 Abs 1 EisenbahnG auf Bahngrund befindliche Betriebe, die zur Deckung der Bedürfnisse der Bahnbenützer bestimmt sind (zB Gast- und Schankgewerbebetriebe), unterliegen nicht der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs 1 Z 15 GewO; auf sie finden daher die Bestimmungen der GewO und dabei insb auch die Bestimmungen der §§ 74ff Anwendung.

14.3 Auf Material- und Materialeilbahnen im Rahmen von gew BAen sind die einschlägigen Bestimmungen der §§ 74ff GewO und des ASchG anzuwenden (§ 9 iVm § 51 Abs 4 EisenbahnG). Anschlußbahnen, die den Verkehr eines Unternehmens mit dem öffentlichen Eisenbahnnetz verbinden, unterliegen hingegen den eisenbahnrechtlichen Vorschriften (§ 1 II Z 2 iVm § 7 EisenbahnG).

14.4 Berührungspunkte zwischen Eisenbahnrecht und Gewerberecht enthalten auch die eisenbahnrechtlichen Anrainerbestimmungen (§§ 38ff EisenbahnG). So dürfen bahnfremde Anlagen jeder Art, also auch die gew BAen, im Bauverbotsbereich entlang von Eisenbahnen, Straßenbahnen und Seilbahnen nicht errichtet werden (§ 38 Abs 1 bis 3 EisenbahnG); die Erwirkung einer Ausnahmebewilligung ist möglich (§ 38 Abs 4 EisenbahnG).

Im Gefährdungsbereich (§ 39 Abs 1 EisenbahnG) von Eisenbahnanlagen und Hochspannungsleitungen bedürfen Anlagen, durch die der Eisenbahnbetrieb (vor allem durch Sichtbehinderung) gefährdet werden kann, einer eisenbahnrechtlichen Bewilligung (§ 39 EisenbahnG).

14.5 Von Bedeutung ist die Unterscheidung zwischen Eisenbahn- und Gewerberecht schließlich bei der Genehmigung von **Seilbahnen und Schleppliften**. Während es für Errichtung und Betrieb von Haupt- und Kleinseilbahnen (§ 6 Abs 1 EisenbahnG) einer eisenbahnrechtlichen Bau- bzw Betriebsbewilligung (§§ 32ff EisenbahnG) bedarf, finden auf die Errichtung und den Betrieb von Schleppliftanlagen die Bestimmungen der GewO, insb die §§ 74ff, Anwendung (§ 179 GewO iVm § 6 Abs 3 EisenbahnG).

15. Luftfahrtrecht

261

Rechtsquellen: LuftfahrtG BGBl 1957/253 idF zuletzt BGBl 1975/238; ZivilflugplatzV BGBl 1972/313.

Literatur: *Halbmayer-Wiesenwasser*. Das österreichische Luftfahrtrecht (Loseblattsammlung, 1964ff).

Gem § 2 Abs 1 Z 12 und 16 GewO unterliegen nicht der GewO, sondern dem LuftfahrtG:

- Betrieb und Hilfsbetriebe von Luftbeförderungsunternehmen (§§ 102 bis 115 LFG)
- Betrieb und Hilfsbetriebe von Zivilflugplatzunternehmen (§§ 63 bis 80 LFG)
- Betrieb von Luftfahrzeugs-Vermietungsunternehmen (§§ 116 bis 118 LFG)
- Betrieb von Zivilluftfahrerschulen (§§ 42 bis 52 LFG).

Zu den Hilfsbetrieben zählen zB Wartungstätigkeiten an unternehmenseigenen Luftfahrzeugen, nicht jedoch Nebenbetriebe wie Flughafenrestaurants oder Buchhandlungen (vgl §§ 75 und 103 LuftfahrtG).

Die GewO und ihr BA-Recht finden daher Anwendung auf

- alle (gewerblichen) Nebenbetriebe
- die (gewerblichen) Hilfsbetriebe von Luftfahrzeugs-Vermietungsunternehmen und von Zivilluftfahrerschulen.

Diese und andere luftfahrtfremde Anlagen aller Art (also auch gew BAen) bedürfen nach den §§ 86 und 91 LuftfahrtG einer luftfahrtrechtlichen Ausnahmebewilligung dann, wenn sie Luftfahrthindernisse iSd § 85 LuftfahrtG bilden. Luftfahrthindernisse sind ua alle Bauten in den durch V am Flugplatz und in seiner Umgebung festgelegten Sicherheitszonen nach § 86 LuftfahrtG und außerhalb dieser besonders hohe Anlagen und Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung. Die Zuständigkeit zur Erteilung der Ausnahmebewilligung richtet sich nach der Art des Flugplatzes und nach Art und Lage der Anlage (§§ 93, 94 Abs 2 LuftfahrtG).

16. Schifffahrtsrecht

Rechtsquellen: SchifffahrtsG 1990 BGBl 1989/87; SchiffszulassungsV BGBl 1990/188; SchiffsführerV BGBl 1990/189; Seen- und Fluß-Verkehrsordnung BGBl 1990/42.

16.1 Der Betrieb von Fähren und Schifffahrtsunternehmen mit Wasserfahrzeugen unterliegt nicht der GewO (§ 2 Abs 1 Z 15); er ist nach Maßgabe der §§ 75 f SchifffahrtsG (früher nach dem Binnenschifffahrts-KonzessionsG) konzessionspflichtig. Die **Schifffahrtsanlagen** dieser Unternehmen sind somit keine gew BAen, benötigen aber eine Bewilligung nach dem SchifffahrtsG (§ 46). Als Schifffahrtsanlagen gelten alle unmittelbar der Schifffahrt dienenden Anlagen, wie zB Häfen, Schleusen und Schiffumschlagsanlagen. Auf Nebenbetriebe wie Tanklager, Lagerhäuser und Werkstätten findet dagegen die GewO Anwendung (§ 2 Z 17 SchifffahrtsG). Nicht der GewO, sondern dem SchifffahrtsG (§§ 140 ff) unterliegen Schiffsführerschulen (§ 2 Abs 1 Z 12 GewO).

Es kann aber auch ein **Gewerbebetrieb**, der kein Schifffahrts- oder Fährunternehmen ist, eine Schifffahrtsanlage betreiben. In praktisch allen schiffbaren Gewässern (vgl § 1 SchifffahrtsG und Anlage I dazu) bedarf ihre Errichtung, wesentliche Änderung oder Wiederverwendung nach erloschener Bewilligung unabhängig von einer allfälligen Genehmigungspflicht nach § 74 GewO einer Bewilligung nach § 46 SchifffahrtsG. Ausnahmen bestehen für Sportanlagen; gewerblich genutzte Sportanlagen gelten aber nicht als solche (§ 2 Z 23 SchifffahrtsG).

Bewilligungskriterien sind ua Erfordernisse der Schifffahrt, des Umwelt- und Arbeitnehmerschutzes und anderer öffentlicher Interessen sowie das Vorliegen einer wasserrechtlichen Bewilligung, wenn eine solche notwendig ist (§ 48 SchifffahrtsG). Ist die Anlage fertiggestellt, muß für sie eine Benützungsbewilligung erteilt werden (§ 51 SchifffahrtsG). Danach unterliegt sie regelmäßigen behördlichen Überprüfungen (§ 52 SchifffahrtsG).

16.2 Gem § 65 SchifffahrtsG bedürfen Errichtung, Benützung, Wiederverwendung und wesentliche Änderung von Anlagen, die nicht oder nur mittelbar der Schifffahrt dienen (also auch gew BAen und Nebenbetriebe zu Schifffahrtsanlagen), dann einer schifffahrtsrechtlichen Bewilligung, wenn die Anlage an einer Wasserstraße (§ 2 Z 16 und § 14 SchifffahrtsG) liegt.

16.3 Die Behördenzuständigkeit richtet sich nach der Art des betroffenen Gewässers und der geplanten Anlage (§ 70 SchifffahrtsG). Nach den Vorgängerbestimmungen des SchifffahrtsG (§§ 3, 21 SchifffahrtsanlagenG) erteilte Bewilligungen gelten als Bewilligungen nach dem SchifffahrtsG weiter (§ 72 SchifffahrtsG).

17. Bäderhygienegesetz

Rechtsquellen: BäderhygieneG BGBl 1976/254; Verordnung über Hygiene in Bädern BGBl 1978/495.

18. Sicherheitsfilmgesetz

Rechtsquelle: SicherheitsfilmG BGBl 1966/264.

Anlagen, in denen Laufbildfilme gewerbsmäßig verwendet, bearbeitet, behandelt, gelagert oder in den inländischen Verkehr gebracht werden, bedürfen einer gew BA-Genehmigung unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 74 GewO. Eine Ausnahme von dieser Regel (und damit von der allgemeinen Genehmigungspflicht nach § 74 GewO) gilt für Anlagen, in denen nicht mehr als 300 kg Laufbildsicherheitsfilme (das sind schwer entzündliche und schwer brennbare Filme) gelagert werden (§ 8 iVm § 1 SicherheitsfilmG).

19. Raumordnungsrecht

Rechtsquellen: RaumordnungsGe der Länder (Burgenland: RaumplanungsG LGBl 1969/18 idF zuletzt LGBl 1990/61; Kärnten: RaumordnungsG LGBl 1969/76 idF LGBl 1990/5; GemeindeplanungsG LGBl 1982/51 idF LGBl 1990/30; Niederösterreich: RaumordnungsG LGBl 8000; Oberösterreich: RaumordnungsG LGBl 1972/18 idF zuletzt LGBl 1989/91; Salzburg: RaumordnungsG LGBl 1977/26 idF zuletzt LGBl 1991/22; Steiermark: RaumordnungsG LGBl 1974/127 idF zuletzt LGBl 1989/15; Tirol: RaumordnungsG LGBl 1984/4 idF zuletzt LGBl 1990/76; Vorarlberg: RaumplanungsG LGBl 1973/15 idF LGBl 1988/61; Wien: Bauordnung LGBl 1930/11 idF zuletzt LGBl 1987/29).

Literatur: *Fröhler-Oberndorfer*, Raumordnung und Gewerberecht (1980); *Hauer*, Raumordnungsgesetze der österreichischen Bundesländer (1984) insb 44ff; *Pernthaler*, Raumordnung und Verfassung III (1990), 525ff; *Schwarzer*, Rechtsschutz der Betriebe gegen heranrückende Wohnbebauung, RdW 1987, 223f; *Urschitz*, Flächenwidmung und gewerbliche Betriebsanlagen, ÖGZ 1980, 343ff.

19.1 Dem Raumordnungsrecht kommt bei der Errichtung gew BAen zunächst unter **baurechtlichen Gesichtspunkten** Bedeutung zu. Errichtung und Betrieb von Gewerbeanlagen sind nicht mit jeder raumordnungsrechtlichen Widmungskategorie vereinbar; es obliegt daher der Baubehörde in den baurechtlichen Verfahren, die Zulässigkeit von Gewerbebetrieben im Hinblick auf eine im Flächenwidmungsplan festgelegte Widmung zu prüfen (eingehend dazu *Hauer*, insb 44ff).

Wie der VwGH wiederholt festgestellt hat, ist dabei nicht der Betrieb als solcher (bzw die Betriebsabläufe) Gegenstand des baubehördlichen Genehmigungsverfahrens, der Baubehörde obliegt es vielmehr lediglich, sich ein (ungefähres) Bild über den Betrieb zu verschaffen, um die Genehmigungsfähigkeit der Anlage beurteilen zu können (VwSlg 9845 A/1979). Gefordert wird

dabei keineswegs eine Erörterung der Details des Betriebes; es genügt vielmehr, wenn die Baubehörden prüfen, ob ein bestimmter **Betriebstyp** (zB Kfz-Werkstatt; Großtischlerei) mit der jeweiligen Flächenwidmung in Einklang gebracht werden kann (VwSlg 9382 A/1977; VwGH 12. 1. 1988, 87/05/0165), wobei ein widmungswidriger Betrieb nicht durch Auflagen zulässig gemacht werden kann (VwSlg 9826 A/1979). Ob ein bestimmter Betriebstyp im Hinblick auf die zu erwartenden Immissionswirkungen als zulässig angesehen werden kann, muß anhand der Auswirkungen bestehender Vergleichsbetriebe beurteilt werden (VwGH 15. 10. 1981, 401/80). Etwas anderes gilt freilich, wenn abweichend davon raumordnungsrechtliche Bestimmungen ausdrücklich auf den konkreten Betrieb und nicht den betreffenden Betriebstyp abstellen (vgl zB § 12 Abs 1 Z 2 lit c und Z 4 und 5 Salzburger ROG 1977).

Im Einzelfall ist die Entscheidung über die raumordnungsrechtliche Zulässigkeit oft schwierig: zulässig zB Fremdenbeherbergungsbetrieb im Wohngebiet (VwGH 5. 10 1976, 1929/75), Kaffeehaus im Wohngebiet (VwGH 23. 4. 1987, 86/06/0081), Tankstelle im Wohngebiet (VwSlg 9529 A/1979), Autobusbahnhof im Kern-, Büro- und Geschäftsgebiet (VwSlg 9649 A/1978); unzulässig zB Großtischlerei im Wohngebiet (VwGH 20. 4. 1982, 615/79 und 3078/79), Kfz-Werkstätte im reinen Wohngebiet (VwSlg 11.224 A/1983), Betonfertigteilwerk im Industrie- und Gewerbegebiet (VwGH 13. 5. 1982, 81/06/0112), Aufbereitungsanlage für granulierten Hochofenschlacke im Betriebsbaugelände (VwGH 12. 1. 1988, 87/05/0165).

Probleme hat es immer wieder mit raumordnungsrechtlichen Vorschriften für **Einkaufszentren** gegeben: Der VfGH hob eine Reihe solcher Bestimmungen als verfassungswidrig auf, weil sie iVm einschlägigen Raumplanungszielen („Schutz der Nahversorgung“) Einkaufszentren nur bei Lokalbedarf zuließen und damit in die Gewerbekompetenz des Bundes eingriffen; die Bindung von Einkaufszentren an Sonderflächen ohne Kopplung an ein derartiges Raumplanungsziel oder unter Befügung einer die Bundeskompetenz sichernden Auslegungsregel erachtete der VfGH dagegen für zulässig (VfGH 1. 10. 1988, B 684/87 und 17. 6. 1989, B 1399/87 mit Zusammenfassung der Vorjudikatur). Näheres dazu *Stolzlechner*, Die bundesverfassungsrechtlichen Grundlagen des Betriebsanlagenrechts Rz 242, 2.4.

19.2 Raumordnungsrechtliche Regelungen sind weiters für die **BA-Genehmigung** von Belang. Sie gehören nämlich zu jenen Rechtsvorschriften iSd § 77 Abs 1 zweiter Satz GewO, nach denen das Errichten oder Betreiben einer BA an einem bestimmten Standort verboten sein kann. Ist also ein bestimmter Betriebstyp raumordnungsrechtlich an einem Standort unzulässig, muß auch die Gewerbebehörde den Genehmigungsantrag abweisen.

Näheres hiezu s Lexikon „Flächenwidmungspläne“ Rz 43, „Raumordnung“ Rz 89 und „Standortverbot“ Rz 101 sowie *Krebs*, Die Standortvoraussetzung nach § 77 Abs 1 zweiter Satz GewO Rz 198 f.

19.3 Ein besonderes Problem im Spannungsfeld zwischen Raumordnungs- und Gewerberecht bildet schließlich die an eine BA **heranrückende Wohnbebauung**. Zwar räumt die GewO neu hinzugekommenen Nachbarn kein

Recht auf Belästigungsschutz durch nachträgliche Auflagen ein (vgl § 79 Abs 2 GewO), doch können sich Schwierigkeiten durch Gesundheitsgefährdungen und vor allem bei Betriebserweiterungen (§ 81 GewO) ergeben. Solche Konflikte können durch gute Raumordnungspolitik vermieden werden; entstehen sie trotzdem, stellt sich die Frage nach der Rechtmäßigkeit der entsprechenden Flächenwidmungspläne.

Eine Umwidmung von Nachbargrundstücken zu Wohnzwecken kann gesetzwidrig sein, wenn das Raumordnungsgesetz (zB § 14 Abs 2 Z 8 NÖ ROG; § 2 Abs 6 Z 1 und § 16 Abs 2 OÖ ROG) die Vermeidung gegenseitiger Beeinträchtigung von Flächen verschiedener Widmungskategorien vorschreibt (vgl etwa VfSlg 10.703/1985 und VfGH 2. 12. 1989, V 16, 17/89).

Diese Gesetzwidrigkeit kann der Anlagenbetreiber, wenn er mit zusätzlichen Auflagen rechnen müßte, durch eine Beschwerde gem Art 144 B-VG gegen den Baubewilligungsbescheid des Nachbarn nach Erschöpfung des Instanzenzuges vor dem VfGH geltend machen (vgl VfSlg 10.703/1985 und *Schwarzer*).

20. Baurecht

266

Rechtsquellen: Bauordnungen der Länder (Burgenland: Bauordnung LGBl 1970/13 idF zuletzt LGBl 1986/62; Kärnten: Bauordnung LGBl 1969/48 idF zuletzt LGBl 1985/24; Bauvorschriften LGBl 1985/56 idF LGBl 1990/37; Niederösterreich: Bauordnung LGBl 8200; Oberösterreich: Bauordnung LGBl 1976/35 idF zuletzt LGBl 1988/68; Salzburg: BebauungsgrundlagenG LGBl 1968/69 idF zuletzt LGBl 1985/79; BaupolizeiG LGBl 1973/117 idF zuletzt LGBl 1988/75; BautechnikG LGBl 1976/75 idF zuletzt LGBl 1983/32; Steiermark: Bauordnung LGBl 1968/149 idF zuletzt LGBl 1990/68; Tirol: Bauordnung LGBl 1989/33; Vorarlberg: BauG LGBl 1972/39 idF zuletzt LGBl 1983/47; Wien: Bauordnung LGBl 1930/11 idF zuletzt LGBl 1991/15) und baurechtliche Nebengesetze (zB GaragenGe, Altstadterhaltungs- und OrtsbildschutzGe, ÖlfuerungsGe sowie FeuerpolizeiGe).

Literatur: *Krzizek*, System des österreichischen Baurechts I (1972) 134ff; *Krzizek*, Die Genehmigung der gewerblichen Betriebsanlage (1964) 38 ff; *Schwarzer*, Österreichisches Luftreinhalteungsrecht (1987) 159, 168ff, 179ff.

20.1 Soll eine gew BA – was fast immer der Fall sein wird – auch **Baulichkeiten** („Anlagen, zu deren Herstellung ein wesentliches Maß bautechnischer Kenntnisse erforderlich ist, die mit dem Boden in eine gewisse Verbindung gebracht und wegen ihrer Beschaffenheit geeignet sind, die öffentlichen Interessen zu berühren“: zB VwGH 8. 7. 1963, 1666/62) umfassen, bedürfen diese auch einer **Genehmigung** nach Maßgabe der Landesbauvorschriften.

Eine Sonderregelung trifft die Verfassungsbestimmung des § 29 Abs 13 AWG: für die Errichtung oder Änderung der in Abs 1 genannten Anlagen (besondere Abfall- und Altölbehandlungsanlagen, zB Aufbereitungsanlagen, Abfallverbrennungsanlagen, bestimmte Deponien einschließlich hochbaulicher Anlagen) ist eine baubehördliche Genehmigung nicht erforderlich. Die bautechnischen Bestimmungen der Bauordnung des jeweiligen Landes sind (im Konzentrationsverfahren gem § 29 Abs 2 leg cit) zu berücksichtigen.

20.2 Hinsichtlich der **Abgrenzung der Zuständigkeit** zwischen den Gewerbebehörden und den Baubehörden gilt entsprechend dem Kumulationsprinzip (s oben Rz 247), daß die Gewerbebehörden nur im Rahmen der ihnen verfassungsrechtlich eingeräumten Zuständigkeit einzuschreiten befugt sind und daß daher den Gewerbebehörden gem Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG lediglich die Handhabung der gewerberechtlichen Bestimmungen zusteht, die Handhabung der baurechtlichen Vorschriften hingegen den Baubehörden (VwSlg 4080 A/1956). Die Prüfung einer BA daraufhin, ob sie den baurechtlichen Vorschriften einschließlich jener über die Widmung der Liegenschaften entspricht, fällt daher in die ausschließliche Zuständigkeit der Baubehörden (VwSlg 8297 A/1972; vgl aber die Berücksichtigung von raumordnungsrechtlichen Standortverboten im gewerberechtlichen Verfahren gem § 77 Abs 1 zweiter Satz GewO – dazu oben 19.2). Es besteht kein (positiver) Kompetenzkonflikt zwischen Baubehörden und Gewerbebehörden (VwGH 19. 9. 1985, 85/06/0051).

20.3 Aus dem Grundsatz der Zuständigkeitstrennung folgt aber auch, daß **Gewerbebehörden und Baubehörden unabhängig voneinander** ein Projekt in Orientierung an den von ihnen zu vollziehenden Rechtsvorschriften zu beurteilen haben.

So besteht für die Gewerbebehörde keine Bindung an einen Baubewilligungs- und Benützungsbewilligungsbescheid der Baubehörde; sie hat jene Maßnahmen vorzuschreiben, die dem Umstand entspringen, daß die Räumlichkeiten dem Gewerbebetrieb dienen (VwGH 15. 3. 1979, 1966/77). Es besteht auch keine gesetzliche Grundlage dafür, daß die Gewerbebehörde mit ihrer Entscheidung bis zu einer baubehördlichen Genehmigung zuzuwarten hätte (VwGH 25. 9. 1990, 90/04/0013).

Umgekehrt sind Auflagen der Gewerbebehörde für das Baugeschehen insofern von Bedeutung, als der Gewerbebetreibende sein Bauvorhaben dementsprechend zu gestalten hat (zB Einbau eines Lüftungsschachts, eines zusätzlichen Fensters). Den Baubehörden obliegt die Prüfung der baurechtlichen Zulässigkeit derartiger Maßnahmen. Die Gewerbebehörden müssen bei der Vorschreibung von Auflagen deren baurechtliche Zulässigkeit nicht als Vorfrage prüfen (ua VwGH 14. 2. 1980, 2675/77). Siehe auch unten *Wendt*, Zulässige und unzulässige Auflagen Rz 273.

20.4 **Baubehörde** erster Instanz ist idR der Bürgermeister. Manche Landesregierungen haben von der Ermächtigung gem Art 118 Abs 7 B-VG Gebrauch gemacht und auf Antrag der Gemeinde die Zuständigkeit in Bausachen betreffend gew BAen mittels Ven auf die BezVerwBeh übertragen. Fast alle Bauordnungen sehen vor, daß die Bauverhandlung gemeinsam mit der gewerberechtlichen Verhandlung durchgeführt werden soll.

21. Naturschutzrecht

Rechtsquellen: Natur- und LandschaftsschutzGe der Länder (Burgenland: Naturschutz- und LandschaftspflegeG LGBl 1991/27; Kärnten: NaturschutzG LGBl 1986/56 idF zuletzt LGBl 1988/4; NationalparkG LGBl 1983/55 idF LGBl 1986/57; Nieder-

österreich: NaturschutzG LGBl 5500; Oberösterreich: Natur- und LandschaftsschutzG LGBl 1982/80 idF zuletzt LGBl 1988/72; Salzburg: NaturschutzG LGBl 1977/86 idF zuletzt LGBl 1990/43; NationalparkG LGBl 1983/106 idF LGBl 1989/89; Steiermark: NaturschutzG LGBl 1976/65 idF LGBl 1985/79; Tirol: NaturschutzG LGBl 1991/29; Vorarlberg: NaturschutzG LGBl 1969/36 idF LGBl 1988/23; LandschaftsschutzG LGBl 1982/1 idF LGBl 1988/22; Wien: NaturschutzG LGBl 1985/6) sowie die einschlägigen DVen.

Literatur: *Liehr-Stöberl*, Kommentar zum NÖ Naturschutzgesetz (1986); *Melichar*, Die Entwicklung des Naturschutzrechtes in Österreich, in: FS Fröhler (1980) 155ff; *Unkart*, Institutionen des österreichischen Naturschutzrechtes (1967); Von Strukturproblemen des österreichischen Naturschutzes (SWA-Rechtsgutachten Nr 58, 1986).

Für gew BAen ist aus dem Bereich des Naturschutzrechtes vor allem der **Landschaftsschutz** von Bedeutung, der aber nicht im Rahmen des BA-Genehmigungsverfahrens von der Gewerbebehörde wahrzunehmen ist.

21.1 Die meisten Naturschutzgesetze sehen einen **allgemeinen Landschaftsschutz**, so etwa eine für das ganze Land geltende Anzeigepflicht von wesentlichen, landschaftsbeeinträchtigenden Maßnahmen vor, zu denen auch die Errichtung bestimmter BAen zählt (§ 20 Sbg NaturschutzG: Errichtung und wesentliche Änderung von Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Schotter, Sand etc sowie Errichtung und wesentliche Änderung von Lagerplätzen über 1000 m², von Aufstellungsplätzen des Autohandels über 1000 m², von Schrottplätzen über 1000 m² und von Parkplätzen über 2000 m² etc). Manche Gesetze ermächtigen darüber hinaus die Behörde zur Vorschreibung naturschutzrechtlicher Auflagen und in bestimmten Fällen sogar zur Untersagung des Vorhabens (vgl etwa § 20 Abs 2 Sbg NaturschutzG). Außerdem unterwerfen die Naturschutzgesetze in aller Regel die Aufstellung oder Anbringung von Ankündigungen (Werbetafeln etc) einer naturschutzrechtlichen Behandlung, sei es in Form einer Anzeigepflicht (vgl § 20 Abs 12 lit d Sbg NaturschutzG), sei es in Form einer ausdrücklichen Bewilligung.

21.2 Strengere Vorschriften bestehen in **geschützten Gebieten** (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsteil, Uferzone, Naturpark, Nationalpark etc). Grundsätzlich ist dort für alle Bauten, also auch für die Errichtung gew BAen, eine naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Errichtung und Betrieb von Anlagen, die mit einem Eingriff in die Natur verbunden sind, sind meist überhaupt verboten, doch können unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmegenehmigungen erwirkt werden. Soweit nicht im Gesetz selbst verankert, können solche Verbote in den Ven bzw Bescheiden (bei kleinräumigen Schutzgebieten, mit denen das jeweilige Gebiet zur Schutzzone erklärt wurde) enthalten sein. Erfahren Anlagenbetreiber durch eine nachträgliche Unterschutzstellung Einschränkungen ihrer Rechte, so kann ihnen ein Anspruch auf Entschädigung zustehen.

Auch naturschutzrechtliche Verbote gehören zu jenen Rechtsvorschriften, die gem § 77 Abs 1 zweiter Satz GewO zur Versagung der Genehmigung für eine BA wegen ihrer Unzulässigkeit an einem bestimmten Standort führen können.

Siehe dazu auch *Krebs*, Die Standortvoraussetzung nach § 77 Abs 7 zweiter Satz GewO Rz 199, 4.2.

21.3 **Naturschutzbehörde** ist die BezVerwBeh oder die Landesregierung; die Zuständigkeit richtet sich nach dem jeweiligen Verfahren. Eine Parteistellung von Nachbarn ist dem Naturschutzrecht fremd. Auch Bestimmungen zur Verfahrenskonzentration finden sich darin nicht; manche Länder räumen aber (behördlichen) „Umweltschutzanwälten“ Rechte im Verfahren ein (zB § 11 Nö UmweltschutzG LGBl 8050; § 3 Salzburger Landes-UmweltanwaltschaftsG LGBl 1987/25).

Auflagen

Zulässige und unzulässige Auflagen

Harald Wendt

Literatur

- Aichreiter*. § 79 GewO und Nachbarrecht, WBl 1990, 162 ff
- Davy Ulrike*. Verfahrensgegenstand und Nachbarrechte im Betriebsbewilligungsverfahren. ZfV 1989, 20 ff
- Duschaneck*. Die Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen, in: *Rill* (Hrsg), Gewerbe-recht, Beiträge zu Grundfragen der GewO 1973 (1978) 257 ff, zitiert: *Duschaneck*. Genehmigung
- Duschaneck*. Nebenbestimmungen im Bescheid, ÖZW 1985, 7 ff
- Duschaneck*. Die Genehmigung von Betriebsanlagen nach der Gewerbe-rechtsnovelle 1988, ZfV 1989, 215 ff, zitiert: *Duschaneck*. Gewerbe-rechtsnovelle 1988
- Gaishauer*. Verschreibung von Auflagen bei der Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen im Interesse der Nachbarschaft, ÖJZ 1987, 77 ff
- Mache-Kinscher*. Die Gewerbeordnung sowie die gewerberechtlichen Nebengesetze und Verordnungen (1982), zitiert: *Mache-Kinscher*
- Panholzer-Stichberger*. Der gewerberechtliche Schutz des Nachbarn gegen genehmigte Betriebsanlagen. ZfV 1979, 186 ff, zitiert: *Panholzer-Stichberger*
- Steindl*. Umweltschutz im Betriebsanlagenrecht - neue Akzente durch die Gewerbe-rechtsnovelle 1988, ÖZW 1989/1, 6 ff, zitiert: *Steindl*
- Stöberl*. Die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes im Gewerbe-recht, ÖJZ 1990, 321 ff
- Stolzlechner*. Rechtsgrundlagen für Umweltschutzinvestitionen wirtschaftlicher Unter-nehmungen, ÖZW 1990/1, 1 ff

Inhalt

1. Rechtsgrundlagen	Rz 268
2. Amtswegige Prüfung	Rz 269
3. Der Begriff der Auflage	Rz 270
4. Die Erfordernisse, die an Auflagen zu stellen sind	Rz 271
5. Die Bestimmtheit von Auflagen	Rz 272
6. Die Geeignetheit von Auflagen	Rz 273
7. Die Erforderlichkeit von Auflagen	Rz 274
8. Die behördliche Erzwingbarkeit von Auflagen	Rz 275
9. Weitere Grundsätze betreffend die Beurteilung der Zulässigkeit von Auflagen nach § 77 Abs 1	Rz 276
10. Die Zulässigkeit von Auflagen nach § 77 Abs 1 letzter Satz, erster Teilsatz	Rz 277
11. Die Zulässigkeit von Auflagen nach § 77 Abs 4	Rz 278
12. Die Zulässigkeit von Auflagen in Verfahren nach § 78 Abs 2 und 3	Rz 279
13. Die Zulässigkeit von Auflagen in Verfahren nach § 79	Rz 280
14. Die Verschreibung von Auflagen	Rz 281
15. Die Anfechtung einzelner Auflagen	Rz 282
16. Die Verpflichtung zur Einhaltung von Auflagen und ihre Durchsetzung	Rz 283

Stolzlechner – Wendl – Zitta
(Herausgeber)

Die gewerbliche Betriebsanlage

Ein Handbuch für die Praxis

2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage

Mit Beiträgen von

**Josef Aicher
Walter Kinscher
Wolfgang Krebs
Franz Merli
Heinz Schäffer
Robert Sedlak
Harald Stolzlechner
Herbert Wegscheider
Harald Wendl**



Wien 1991

Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung